



<https://publications.dainst.org>

---

# iDAI.publications

---

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Andrea Jördens

## Zwei Erlasse des Sempronius Liberalis und ein Verfahren vor Petronius Mamertinus

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **31 • 2001**

Seite / Page **37–78**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/932/5316> • urn:nbn:de:0048-chiron-2001-31-p37-78-v5316.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

ANDREA JÖRDENS

Zwei Erlasse des Sempronius Liberalis  
und ein Verfahren vor Petronius Mamertinus

*Für Dieter Hagedorn zum 19. 4. 2001*

P. Paris M. N. E 10491  
+ 10493 + 10495

14,8 × 20,5 cm

nach 156 n. Chr.  
Arsinoites

Die unter drei verschiedenen Nummern im Département des Antiquités Égyptiennes des Louvre inventarisierten Fragmente, für deren Publikationserlaubnis ich an dieser Stelle nochmals JEAN-LOUIS HÉLOUIN DE CENIVAL und CHRISTIANE ZIEGLER sowie MARIE-FRANCE AUBERT danken möchte, gehörten ursprünglich zu einem einzigen, inzwischen stark nachgedunkelten Blatt, das etwa 20,5 cm breit und mit jeweils zwei Kolumnen beidseitig beschrieben war. Während die senkrecht verlaufenden Bruchkanten des zweiten und dritten Fragments direkt aneinanderschließen, ist davor ein schmaler Streifen von ungefähr 3,5 cm verlorengegangen, so daß von der ersten und ebenso der letzten Kolumne auf dem Verso jeweils nur die Zeilenanfänge und -enden erhalten sind. An mehreren Stellen sind besonders im zweiten Fragment größere Löcher zu vermerken, zudem trägt der Papyrus deutliche Spuren von Wurmfraß. Aus den regelmäßig wiederkehrenden Beschädigungen ergibt sich immerhin, daß er als Rolle aufbewahrt worden war, deren Durchmesser von 3,5 cm auch eine annähernde Berechnung der fehlenden Partien erlaubt. Verschiedene Lesungen am Ende der ersten Kolumne, die auf dem Photo noch nicht erfaßt sind – so bes. an der Bruchkante zwischen Frg. 10495 und 10491 –, konnten am 17. 10. 1996 bei einer erneuten Kontrolle des Blattes, bei der auch zuvor umgeknickte Fasern wiederaufgerichtet wurden, gesichert werden.

Da der untere Rand des Papyrus unregelmäßig abgebrochen ist, beträgt seine jetzige Höhe nurmehr maximal 14,8 cm; wieviel insgesamt verlorengegangen, bleibt unklar. Der obere Rand sowie die Seitenränder sind hingegen original. An den oberen Rändern von col. I, III und IV sind ebenso wie an der linken Seite jeweils Freiränder von etwa 1,5 cm gelassen; bei col. II sind es lediglich 0,8 cm. Deutlichere Unterschiede bestehen beim Interkolumnium: Auf dem parallel zu den Fasern beschriebenen Rekto ist meist nur 1 cm Zwischenraum gelassen, einmal ragt das Zeilenende sogar in die folgende Spalte hinein (A, 15). Auf dem Verso, das in derselben Richtung wie das Rekto, also hier quer zu den Fasern

beschrieben ist, beträgt der Zwischenraum anfangs mehr als 2 cm, verengt sich weiter unten allerdings wieder, da die Zeilen von Text C etwas länger sind als die des vorangegangenen Textes.

Insgesamt drei verschiedene Texte wurden in einer relativ sauberen Kursive des späteren 2. Jhdts. auf das Blatt geschrieben. Der erste Text nimmt die gesamte erste Kolumne ein, die beiden anderen erstrecken sich jeweils über eineinhalb Kolumnen. Alle Texte stammen wohl von einer einzigen Hand, obwohl der am Anfang wesentlich kleinere Schriftgrad und insgesamt kursivere Buchstabenformen bei dem letzten Text an eine zweite Hand denken lassen könnten. Doch weisen manche Details wiederum unverkennbare Ähnlichkeiten auf, so daß vermutlich eher darauf zu schließen ist, daß der Schreiber diesen Text erst entdeckte, als der vorhandene Platz auf dem Blatt schon knapp zu werden schien, und daher am Beginn mit der Buchstabengröße sparte.

Da es sich hierbei zweifellos um Kopien älterer Dokumente handelt, ist der genaue Zeitpunkt, zu dem sie in der vorliegenden Form zusammengestellt wurden, nicht mehr zu klären. Als *terminus ante quem* non kann in jedem Fall die Präfektur des Sempronius Liberalis dienen, der von 154 bis 159 amtierte; das späteste hier erwähnte Datum ist der 8. Juli 156, an dem das Begleitschreiben des Strategen mit dem Publikationsbefehl des zweiten Erlasses abgefaßt wurde (B, 5).

Alle drei Texte des Blattes betreffen Entscheidungen des *praefectus Aegypti*, genauer gesagt, zweier verschiedener Präfekten. Den Anfang bildet ein Schreiben des Präfekten M. Sempronius Liberalis an die Strategen der mittleren Epi-strategie mit Neuregelungen zum Verfahren der Steuererhebung. Es folgt ein weiteres, umfangreiches Schreiben desselben Präfekten an dieselbe Adressatengruppe, einschließlich des vorgeschalteten Publikationsvermerks des Gaustrategen, bezüglich der Vergabe von sog. ὑπόλογος γῆ. Der letzte Text ist besonders schlecht erhalten und insofern nur unzureichend interpretierbar. Erkennbar ist immerhin, daß es sich hierbei um das Protokoll eines Verfahrens handelt, das fast zwanzig Jahre früher vor dem Präfekten Petronius Mamertinus stattgefunden hatte; Streitgegenstand scheinen ebenso wie im zweiten Erlaß Pachtbedingungen gewesen zu sein.

Weshalb diese drei Entscheidungen in dieser Weise aufgezeichnet wurden, geht aus den Texten selbst nicht hervor. So fehlt etwa jede Einbettung in einen kommentierenden Rahmen. Auch inhaltliche Zusammenhänge sind kaum zu entdecken. Doch selbst wenn unklar bleibt, welche Interessen der Abschreiber bei der Aufnahme der Texte verfolgte, dürften kaum Zweifel daran bestehen, daß er hierfür eigens ein Archiv konsultiert haben muß. Dabei wird es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um das zentrale arsinoitische Gauarchiv, die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων von Arsinoitonpolis, gehandelt haben. Denn der Umstand, daß er bei der Abschrift des zweiten Textes zugleich den vorangestellten Vermerk des Strategen der Herakleidou Meris über die erfolgte Durch-

führung der Anordnungen kopierte, fände hiermit sicherlich seine zwangloseste Erklärung.

Angesichts der in jedem Fall erst sekundären Zusammenstellung der Texte auf einem gemeinsamen Blatt sowie der mangelnden inhaltlichen Zusammenhänge erscheint eine getrennte Behandlung der drei im folgenden mit den Buchstaben A, B und C bezeichneten Texte gerechtfertigt. Eine provisorische Abschrift konnte schon am 19. März 1994 auf dem 1. Deutschen Papyrologentag in Oberflockenbach vorgestellt werden. Die anschließende Diskussion vermittelte viele wertvolle Anregungen; für weiterführende Hinweise habe ich besonders URSULA und DIETER HAGEDORN, URSULA KAPLONY-HECKEL und HANS-ALBERT RUPPRECHT herzlich zu danken.

### A. Ein Rundschreiben des Sempronius Liberalis zur Steuereintreibung

Der erste, die gesamte erste Kolumne füllende Text ist ein Rundschreiben des Präfekten M. Sempronius Liberalis an die Strategen der Sieben Gaue und des Arsinoites mit Verwaltungsvorschriften zum Steuererhebungsverfahren. Da das Datum mit dem Ende des Textes verlorengegangen ist, läßt sich der Erlaß nur grob in die Jahre 154 bis 159 datieren. Frühester Beleg für die Amtszeit des Liberalis ist nach wie vor das große Reintegrationsedikt BGU II 372 = ChrW 19 vom 29. August 154, das nach S. STRASSI ZACCARIA, L'editto di M. Sempronius Liberalis, Triest 1988, jetzt in SB XX 14662 wiederabgedruckt ist; vgl. hierzu jetzt bes. die weiterführenden Bemerkungen von J. M. S. COWEY, New Readings in an Edict of M. Sempronius Liberalis (BGU II 372), ZPE 106, 1995, 195ff. Nach BASTIANINI (1975) 293 wird Liberalis in den verkohlten Dokumenten aus dem Gauarchiv von Thmuis wiederholt auch noch während der ersten Jahreshälfte 159 als Präfekt genannt; publiziert ist hiervon bislang jedoch lediglich BGU III 904, 15f. mit BL I 81.

Trotz seines fragmentarischen Zustandes läßt sich der Inhalt dieses Erlasses in groben Zügen rekonstruieren, wobei die im folgenden vorgeschlagenen Ergänzungen größtenteils lediglich exempli gratia gegeben sind; der Zeilenkommentar mag immerhin auf Parallelen verweisen. Sempronius Liberalis reagiert hier auf Klagen gegen die Vorgehensweise der Praktoren bei der Steuererhebung; hauptsächliche Kritikpunkte waren falsche Berechnungsgrundlagen, Kumulierung der Steuerforderungen und unkontrollierbare Einträge (αἰτιώμενοι τ[ο]ὺς πράκτορας ὡς πλέ[ον] τῆς ὑποστάσεως καὶ οὐ κ[α]τὰ μέρο[ς] ἀ]παιτοῦντας, Z. 2f.; ]τῶν παραγραφῶν, Z. 4). Die hiergegen verfügten Maßnahmen zielten auf größere Transparenz des Verfahrens: Die entsprechenden Listen seien 40 Tage vorher auszuhängen (βού[λομαι] τὰς κατὰ κώ[μην] καὶ κατ' ἄνδρα γραφᾶς τῶν τε σ[ι]τικῶν καὶ ἀγροικῶν [τελεσμάτων πάντων] προτίθεσθαι πρὸ ἡμερῶν μ, Z. 6ff.), dabei die Steuerart jeweils einzeln zu benennen (ἕκαστον εἶδος εἰσπράξεως, Z. 9f.); Doppel der Listen sollten außerdem im Gauarchiv niederge-

legt und zur Einsichtnahme bereitgehalten werden (τῶν δὲ κατὰ κώμην καὶ κατ' ἄνδρα γραφῶν] τὰς ἴσας εὐθέως ἀποτίθεσθαι εἰς τὸ δημοσίων λόγων βιβλιοφηλάκιον, ὅ[ς] ἐκάστω κτλ., Z. 10ff.). Gleichzeitig werden Dorfschreiber wie Praktoren angewiesen, die Erhebungsbücher vor dem Aushang den für den gesamten Gau zuständigen Finanzbeamten der verschiedenen Ressorts in Alexandria zu übersenden (καταχωρίσωσι τὰ βιβλία [τ]ῷ [ἐκλογιστῆ] καὶ τῷ τὸν νομόν γράφ)οντι πρὶν [πο]ρτεθῆ[ναι, Z. 14ff.), andernfalls erlangten sie womöglich keine öffentliche Wirksamkeit.

Die Grundzüge der hier von Sempronius Liberalis verfügten Maßnahmen waren der Forschung zwar längst bekannt, da jede einzelne Verfahrensstufe eine Unzahl von Quellen produzieren mußte, von denen zumindest wenige «Belegexemplare» erhalten blieben; vgl. nur GrdZW 210. Doch verdient das neue Dokument schon deswegen Interesse, weil es zu den wenigen normativen Texten aus diesem Bereich gehört; neben dem großen Edikt des Ti. Iulius Alexander vom 6. Juli 69 – die maßgebliche Ausgabe bei CHALON (1964) – wäre hierfür bislang allenfalls der rund hundert Jahre spätere, ebenfalls als Rundschreiben gefaßte Erlaß des Q. Baienus Blassianus in SB XIV 11374 anzuführen (21. 2. 168). Darüber hinaus liefert es zu manchem Detail aber auch wünschenswerte Präzisierungen.

Eine eingehende Erläuterung, welche neuen Erkenntnisse dieser Erlaß über die Praxis des Erhebungsverfahrens vermittelt, findet sich bereits bei JÖRDENS (1997a) 516ff. Auf die dortige detaillierte Behandlung einschließlich einer ersten Einordnung des Textes in das Vergleichsmaterial kann daher hier verwiesen werden. Wesentlich erscheint vor allem, daß auch auf die Rolle der Finanzbeamten in Alexandria neues Licht fällt, wenn die für Z. 15ff. vorgeschlagenen Ergänzungen sich als richtig erweisen sollten. Denn danach hätten der ἐκλογιστῆς in der allgemeinen Finanzverwaltung bzw. der γράφων τὸν νομόν im Ressort des ἴδιος λόγος entgegen bisherigen Annahmen nicht nur die Grundlagen der Steuerveranlagung für den jeweiligen Gau erarbeitet, während alle weiteren Details – die Erstellung der Einforderungslisten sowie die Eintreibung der festgesetzten Steuern – den örtlichen Organen überlassen blieben. Da nach Z. 2ff. gerade bei letzteren die Probleme lagen, sollten die entsprechenden Akten künftig erst nach einer ersten Prüfung durch die alexandrinischen Zentralbehörden öffentlich ausgehängt werden, deren Bedeutung damit weiter aufgewertet worden wäre. Gestärkt wurde aber auch die Position der Betroffenen selbst, da die nunmehr vorgeschriebene 40tägige Aushangsfrist ihnen einen rechtzeitigen Einspruch ermöglichte, unter Umständen sogar später noch durch eine Einsichtnahme in die Akten im Gauarchiv eine Überprüfung denkbar war.

Diese Maßnahmen waren gewiß geeignet, die Steuererhebungsverfahren transparenter zu machen. Wie weit sie sich auch verwirklichen ließen, sei allerdings noch dahingestellt. Nicht nur die immer komplizierteren Verwaltungswege, auch

die relativ hohen Anforderungen an das Bildungsniveau der Steuerzahler, die mit der Wahrnehmung der hier eingeräumten Kontrollmöglichkeiten verbunden waren, sollten jedenfalls eher bedenklich stimmen.

Die Überlegung, daß *Liberalis* selbst nur mit einer beschränkten Wirkung seiner neuen Vorschriften rechnete, da er sie nicht in der Form eines Ediktes, sondern nur eines Rundschreibens an die Strategen verbreitete, dürfte freilich nicht zutreffen. Wie bei *JÖRDENS* (1997b) besonders hinsichtlich des folgenden Textes herausgearbeitet wurde, zählte in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. auch die *epistula* zu den geläufigen Formen statthalterlicher Rechtsetzung. Auch im vorliegenden Fall sind die eigentlichen Adressaten des Schreibens kaum in den angesprochenen Strategen zu sehen, sondern in einer denkbar weit gefaßten Öffentlichkeit. Dies ergibt sich schon aus der in Z. 14 ausgesprochenen Weisung an die mit der Eintreibung betrauten Amtsträger vor Ort, erst recht aber aus den nach Z. 11 f. ὡ[ς] ἐκάστω κτλ. ausdrücklich auf jedermann bezogenen Maßnahmen.

Der dispositive Charakter des Textes ist insgesamt weder sprachlich noch inhaltlich zu verkennen. Eine Deutung als bloße Verwaltungsanordnung sollte demnach ausscheiden. Ebenso wenig kann es sich lediglich um einen der typischerweise meist dünnen Begleitbriefe zu dem eigentlichen Gesetzestext gehandelt haben, selbst wenn auch diese ἐπιστολή vielleicht wie die folgende mit einem – nunmehr allerdings verlorenen – Publikationsbefehl schloß (vgl. B, 36 ff.). Alles spricht vielmehr dafür, hierin einen allgemein verbindlichen Erlaß in Briefform zu erkennen, wie er vor allem aus den kaiserlichen *constitutiones* geläufig war.

Text

Recto col. I: E 10493 | + 10495 | + 10491

Σεμπρώ[νιος Λιβερᾶλις στρατηγοῖς] ζ νομῶν καὶ [ 'A ] ρσι(νοῖτου) χ(αίρειν).  
 Πολλά[κις ἐνέτυχόν μοί τινες αἰτι]ώμενοι τ[ο]ῦς πράχ[τορας  
 ὡς πλέ[ρον τῆς ὑποστάσεως και οὐ κ]ατὰ μέρος[ς ἀ]παιτοῦ[ντας  
 4 και εἰς τ[ ±21 ] τῶν παραγραφῶν ἐπι  
 πολὺ ἐν [ ±20 ] . "Ὅπως οὖν εἰς τὸ| ἐξῆς  
 και τουτ[ ±20 ] ωσιν, βού[λομαι] τὰς  
 κατὰ κώ[μην και κατ' ἄνδρα γραφά]ς τῶν τε σι[τ]ικῶν και  
 8 ἀγρικοῶν [τελεσμάτων πάντων] προτίθεσθαι πρὸ ἡμερῶν  
 μ, τῆ μὲν [ δηλοῦσθαι ἕκασ]τον εἶδος εἰσπράξ[εως  
 προθεσμι[- ±18 ἐ]ν τῆ μητροπόλ[ει, τῶν  
 δὲ κατὰ κώ[μην και κατ' ἄνδρα γραφῶν] τὰς ἴσας εὐθέως ἀ[ποτί-  
 12 θεσθ]αί εἰς τὸ δημοσίων λόγων βιβλι[οφηλάκιον, ὡ[ς] | ἐκά-  
 στω δ[ ἐ]ξεῖναι μαθεῖν ὑ]πὲρ τίνος εἰδο[υς] | ὀφείλει.  
 Ἴστοσ[αν δὲ οἱ τῶν κωμῶν πραγμα]τικοὶ και οἱ πράκτορ[ες, ὅτι  
 ἐὰν [μὴ ±21 ] καταχωρίσωσι | τὰ βιβλία

16 [τ]ῷ [ἐκλογιστῇ καὶ τῷ τὸν νομὸν γράφ]ουσι πρὶν [πρ]οτεθῆ-  
 [ναι ±27 γρ]αφὰς οὐκ εἰς | χρημα-  
 [τισμὸν ±25 ]..ην οὖν ..[.].γ

-----

6 τουτ[ι vel τὸ ὑπ[ι 11 ἴσας Pap. 12 l. βιβλιοφυλάκιον

### Übersetzung

Sempronius Liberalis den Strategen der Sieben Gaue und des Arsinoites Grüße. Oftmals haben Leute in Eingaben an mich die Steuereintreiber angeklagt: daß sie über den tatsächlichen Besitz hinaus und nicht einzeln die Steuer erheben und zu . . . von Listeneinträgen auf lange Zeit . . . Damit sie also in Zukunft auch . . ., wünsche ich, daß die nach Dörfern und nach Personen erstellten Listen aller Steuern in Getreide und Geld 40 Tage zuvor ausgehängt werden, wobei . . . die jeweils zur Eintreibung (anstehende) Steuerart angezeigt ist (mit?) Terminen . . . in der Gauhauptstadt. Von den nach Dörfern und nach Personen erstellten Listen aber sollen rasch Duplikate in dem Archiv der öffentlichen Aufzeichnungen niedergelegt werden, so daß einem jeden . . . die Möglichkeit gegeben werden kann, festzustellen, für welche Steuerart die Steuerschuld besteht. Es sollen aber die Amtsträger in den Dörfern und die Steuereintreiber wissen, daß, wenn sie nicht . . . die Erhebungsbücher dem Eklogistes und dem γράφων τὸν νομὸν vorlegen, bevor sie ausgehängt werden, . . . die Listen nicht zur Registrierung . . .

### Kommentar

- 2: Die nach der Lücke erhaltene Partizipialendung läßt nach einem medialen Verbum contractum auf -a- Ausschau halten, das den Akkusativ (hier τοῦς πράκτορας) regiert; αἰτίαομαι «beschuldigen», «verklagen» erfüllt nicht nur diese Bedingungen, sondern gibt sogar ausgezeichneten Sinn. Mit dieser Partizipialkonstruktion erscheint der Inhalt der beim Präfekten eingegangenen Beschwerden knapp zusammengefaßt, während das Prädikat des Satzes in der Lücke zu ergänzen ist. Da sich auch sonst in der Einleitung zu statthalterlichen Erlassen häufiger ein Verweis auf Eingaben aus der Bevölkerung findet, böte sich hier ἐνέτυχον an; vgl. nur OGIS II 664, 10f. ἐνέτυχόν μοι λέγοντες (= IGRR I 1118 = SB V 8900; 29. 3. 54, L. Lusius Geta); OGIS II 669, 46 ἐνέτυχον γάρ μοι πολλάκις (= IGRR I 1263 = SB V 8444; 6. 7. 68, Ti. Iulius Alexander); P. Würzb. 9, 61f. ἐνέτυχ[όν μοι τι]νες . . . λέγοντες (24. 2. 137, M. Petronius Mamertinus); ähnlich auch, nur aus Sicht des Präfekten, P. Oxy. XLI 2954, 13f. ὁρῶ πολλοὺς ἐντυγ[χά]νοντάς μοι (7. 9. 137, C. Avidius Heliodorus) oder unten B, 7f. ἐνετεύχθην ὑπὸ πολλῶν φασκόντων (14. 6. 156, M. Sempronius Liberalis); vgl. auch im kaiserlichen Edikt SB XIV 11863, 43 [ἔτι] πολλῶν ἐντυχόντων (= P. Mich.

IX 529 = OLIVER [1989] Nr. 254; 1./2. 200). Ebenso ließe sich freilich πολλά[κις προσήλθόν μοί τινες wie in P. Fouad 9, 5 (45–47, C. Iulius Postumus) ergänzen; vgl. ähnlich im Schreiben der Bule von Antinoupolis an den Epistrategen P. Oxy. VIII 1119, 19 συμ]πολεῖται ἡμέτεροι προσήλθον ἡμῖν διὰ βιβλιδίων αἰτιώμενοι (= ChrW 397; 26. 11. 254); auch die Einleitung der Petition P. Mich. XI 617, 3 πολλά[κις] προσελθόντος μου (145/46). Andere Wendungen vgl. etwa in SEG 8, 794, 15 καὶ πάλαι μὲν ἤκουον (= OGIS II 665 = IGRR I 1262 = SB V 8248; 7. 12. 48, Cn. Vergilius Capito); SB XX 14662 col. I, 3 πυνθάνομ[αί τινας] (= BGU II 372 = ChrW 19; 29. 8. 154, M. Sempronius Liberalis); allgem. auch CHALON (1964) 54, bes. Anm. 5 mit weiteren Belegen aus dem Edikt des Ti. Iulius Alexander.

- 3f.: Zu der vermutlich auch hier vorliegenden Klage, daß in den Büchern aufgrund willkürlicher Zusatzeinträge mehr als das tatsächliche Vermögen vermerkt und also steuerlich veranschlagt wird, vgl. allgem. CHALON (1964) 220f. Anm. 38; bes. die Petition an den Epistrategen P. Oxy. III 488, 16f. παρέγραψέν με πλέον τῆς ὑποστάσεώς μου (2./3. Jhdt.), wonach der Stratege angewiesen werden soll [τ]ῆν δέουσαν παραγραφὴν . . . προνοῆσαι γείνεσθαι καὶ μὴ κακῶς με παραγράφεσθαι (Z. 26ff.). Obwohl sich auch hier in Z. 6 entsprechend καὶ τοῦτ[ους μὴ κακῶς παραγράφ]ωσιν «auch diese nicht böswillig (= zu ihrem Nachteil als Schuldner) verbuchen» ergänzen ließe, spricht der ansonsten recht allgemein gehaltene Ton der Verlautbarung wohl eher gegen eine solch enggefaßte Wendung. Ein weiteres Problem scheint zudem in der Form einer pauschalen Veranlagung gelegen zu haben, bei der die verschiedenen Steuerleistungen nicht mehr einzeln – οὐ κ[ατὰ] μέρος – ausgewiesen waren; hierauf könnte sich jedenfalls Z. 9 beziehen, wenn die Ergänzung das Richtige trifft.
- 4: Nicht völlig auszuschließen ist eine Lesung εἰς λ[ und also vielleicht εἰς λ[όγον. Zu den παραγραφαί, Einträgen in die Steuerliste, die dem Namen des Steuerpflichtigen jeweils «beigeschrieben» wurden, vgl. bes. CHALON (1964) 214 Anm. 3 mit weiterer Lit.; vgl. auch P. Thm. 1 col. 100,1 ἄλλων εἰδῶν συνήθως [κατὰ] παραγρα(φὴν) δηλ(οιμένων) «von den anderen Steuerarten, die üblicherweise entsprechend dem Listeneintrag angezeigt werden (168/69).
- 6: In der Lücke ist vermutlich eine recht allgemeine Bestimmung zu erwarten, die den Beschwerdeführern künftig eine gerechtere Behandlung zusichert, etwa ähnlich wie in P. Würzb. 9, 65 (24. 2. 137, M. Petronius Mamertinus) καὶ τοῦτ[ων τῶν δικαίων τυγχάν]ωσιν; vgl. auch oben den Komm. zu Z. 3f. Zur Einleitung des dispositiven Teils mit βούλομαι vgl. bes. P. Lugd. Bat. VI 15, 121 (19. 5. 103, C. Minicius Italus); P. Würzb. 9, 63 (24. 2. 137, M. Petronius Mamertinus); auch P. Lugd. Bat. VI 15, 100 (9. 7. 83, L. Laberius Maximus); P. Oxy XLV 3240, 14 (88/89, M. Mettius Rufus) sowie die Schreiben verschiedener Prokuratoren, etwa BGU



- XI 2059 col. II, 5 (1. Jhdt.); BGU II 486, 6 (2. Jhdt.); P. Dub. 11, 13f. (161–192); allgem. auch BENNER (1975) 185 mit Verweis auf SB I 3924, 12f. 24 (= Sel. Pap. II 211 = OLIVER [1989] Nr. 16; 19, Germanicus); Ios. Ant. Iud. 285 (Claudius).
- 7f.: Auch die arg verstümmelten Reste lassen keine Zweifel daran zu, daß die Steuerlisten sowohl für Getreide- wie Geldsteuern nunmehr in jedem Dorf längere Zeit vor dem Beginn der Eintreibung öffentlich ausgehängt werden sollen. Die Ergänzungen in Z. 7 und der Parallelstelle in Z. 11 bleiben gleichwohl unsicher. Der Begriff *γραφή* ist an beiden Stellen nach Z. 17 ergänzt, da der Platz für den eigentlichen terminus technicus *ἀπαιτήσιμον* schwerlich ausreicht. Zu dem hierbei wohl im Hintergrund stehenden *ἀπαιτήσιμον κατ' ἄνδρα σιτικῶν*, einer «nach Personen erstellten Einforderungsliste über Getreidesteuern», vgl. nur ChrW 252, 4f. (132/33); BGU II 598, 1f. 11f. (173/74); BGU I 175, 2 (2./3. Jhdt.); SPP XXII 88, 2 (214/15); CPR I 33, 1f. (215); SPP XXII 174, 2f. (218); BGU II 659 col. II, 3 (229); BGU XIII 2282, 4 (229/30); SB I 4522 descr. (242/43); entsprechend wohl auch P. Fay. 208 descr. (3. Jhdt.) *ἀπαιτήσιμον κατ' ἄνδρα*. Vgl. auch ohne diese Spezifizierung P. Oxy. XIX 2241, 2 (283/84); SB XX 14512, 1f. (2./3. Jhdt.); so aus Platzgründen offenbar auch schon P. Matrit. 1, 5f. (119/20). Seltener sind Einforderungslisten über Geldsteuern erwähnt; vgl. immerhin ein *ἀπαιτήσιμον ἀργυρικῶν* in P. Fay. 40, 3 (162/63), wo zudem die Steuerart – *τελωνικῆς ἀτελείας* – genauer bezeichnet wird; ähnlich auch P. Heid. IV 310, 19 (2. Jhdt.) *ἀπαιτήσιμον κατ' ἄνδρα δένδρων*; vgl. auch SPP IV, 433 (S. 54ff.; 72/73) *ἀπαιτήσιμον Ἰουδαίου τελέσματος*. Die Erstellung solcher Listen dürfte zu den typischen Aufgaben der Dorfschreiber zählen, die folglich auch in Z. 14ff. zusammen mit den Eintreibungsorganen im Fall der Nichterfüllung mit Sanktionen belegt werden; vgl. hierzu allgem. auch die – freilich unvollständige – Aufstellung in P. Heid. IV 310 (2. Jhdt.) und bereits N. HOHLWEIN, *L'Égypte romaine. Recueil des termes techniques*, Brüssel 1912, 100. Welche Rolle hierbei zudem noch der *βασιλικὸς γραμματεὺς* spielte – vgl. nur P. SCHUBERT, *Rez. von P. Matrit., Gnomon* 65, 1993, 188 mit dem Hinweis auf BGU I 299 (143/44) –, ist nicht ganz klar.
- 8f.: Eine vierzigtägige Aushangsfrist erscheint erstaunlich lang. Nach F. VON SCHWIND, *Zur Frage der Publikation im römischen Recht mit Ausblicken in das altgriechische und ptolemäische Rechtsgebiet*, München 1940, 88f. hat vielmehr eine Frist von 30 Tagen als das Übliche zu gelten; vgl. jetzt auch N. LITINAS, *Official Deadlines in the Documentary Papyri of Roman Egypt*, APF 45, 1999, 70 Anm. 4 mit weiterer Lit. Die hohe Bedeutung, die Liberalis dem öffentlichen Aushang der Einforderungslisten und der dadurch ermöglichten vorzeitigen Kenntnisnahme zumaß, wird damit weiter unterstrichen.

- 9: Die hier vorgeschlagene Ergänzung, nach der die einzelnen Steuerarten künftig offengelegt werden sollen, böte immerhin eine befriedigende Antwort auf die in Z. 3 geäußerten Klagen; zwar ist auch dort gerade das wesentliche  $\text{o}\ddot{\upsilon}$  ergänzt, doch sind die Vorwürfe eigentlich nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Steuereintreibung pauschal vorgenommen und damit ungerechtfertigten Erhebungen Vorschub geleistet wurde; vgl. auch ebda. den Komm.
- 10: Möglicherweise  $\text{προθεσμί[αις τῆς ὀρισθείσας]$  «mit den (dafür) festgesetzten Terminen». Damit hätten die Steuerzahler nicht nur 40 Tage vorher erfahren, welche Steuerart jeweils erhoben wurde, sondern auch, wie die genauen Termine lagen, so daß sie sich entsprechend vorbereiten konnten. Unklar bliebe bei einer solchen Ergänzung allerdings der Bezug zum Folgenden; daß es hier um die «Festlegung der Termine in der Gauhauptstadt geht, ist kaum anzunehmen, da in diesem Fall doch wohl die verantwortliche Behörde genannt worden wäre.
- 11f.: Zusätzlich zu dem öffentlichen Aushang soll möglichst rasch ein Zweitexemplar –  $\text{ἴσον}$  – in dem hauptstädtischen Gauarchiv niedergelegt werden. Zu ergänzen ist hier wohl wie in Z. 7  $\text{τῶν δὲ κατὰ κό[μην καὶ κατ' ἄνδρα γραφῶν]}$ , zumal das folgende  $\text{τὰς ἴσας}$  ein Femininum erfordert; sonst wäre  $\text{τῶν δὲ . . . ἀπαιτησίμων}$  o. ä. ebenfalls denkbar und aus Platzgründen vielleicht sogar vorzuziehen. Diese Regelung fand offenkundig Beachtung, denn von den im Komm. zu Z. 7 genannten  $\text{ἀπαιτήσιμα}$  gehen immerhin vier ausdrücklich auf Exemplare der  $\text{βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων}$  zurück: SPP XII 88 (214/15), 174 (218), BGU I 175 und SB XX 14512 (beide 2./3. Jhdt.). Die Verwendung von  $\text{βιβλιοφυλάκιον}$  (zu der itazistischen Schreibvariante  $\text{υ} > \eta$  vgl. nur GIGNAC, Grammar I, S. 262f.) anstelle des häufigeren  $\text{βιβλιοθήκη}$  mag hier wohl rein stilistische Gründe haben; vgl. immerhin den Antrag auf Beschneidung eines Priestersohnes PSI V 454, 18ff. (1./2. 320), wo die Belege für seine priesterliche Abkunft [ $\text{ἐκ τῶ[ν] π[α]ρακειμένων ἐν τῷ δημοσίῳ βιβ[λιο]φυλακείῳ βιβλίων ἐπεσκευμένων}$ ] beigebracht werden. Ebenso kann sich auch die vorliegende Bestimmung nur auf das allgemeine Archiv, nicht die völlig anders ausgerichtete  $\text{βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων}$  beziehen, die im Vergleich allerdings wesentlich öfters als  $\text{βιβλιοφυλάκιον}$  bezeichnet wird; vgl. nur die entsprechenden Belege in der Duke Data Bank of Documentary Papyri (DDBDP). Zu anderen hier aufbewahrten  $\text{γραφαί}$  – in diesen Fällen reinen Namenlisten – vgl. etwa eine Priesterliste in BGU I 274 (2./3. Jhdt.) oder Listen bestimmter Steuereinnahmer in BGU II 715 (101/02); P. Cair. Preis. 11 (= P. Fay. 201 desc.; 2./3. Jhdt.).
- 13: Die Niederlegung der Listen im Gauarchiv sollte offenkundig jedem ( $\text{ἐκάστῳ}$ ) die Möglichkeit der Einsichtnahme eröffnen, «für welche Steuerart er zu leisten hat. Auch wenn die Ergänzung des Mittelteils nur exempli

gratia gegeben ist (statt μαθεῖν wäre etwa auch σκοπεῖν, πυθέσθαι oder jedes andere Verb für «Einsicht nehmen», «überprüfen» denkbar), können nach dieser letzten, unzweideutigen Bestimmung kaum Zweifel daran bestehen, daß sie etwa in dieser Richtung zu suchen ist; am Anfang vielleicht ὄ[ι] ἐξετάσεως o. ä.? Solche Angebote wurden durchaus wahrgenommen, vgl. nur allgem. F. BURKHALTER, Archives locales et archives centrales en Égypte romaine, Chiron 20, 1990, 197.

- 14: Zu dem formelhaften Gebrauch von ἴτωσαν in Verlautbarungen des Präfekten vgl. etwa P. Hamb. I 29, 8 (= Jur. Pap. 85 = FIRA III 169; 3. 8. 89, M. Mettius Rufus); SB XX 14662 col. I, 15. col. II, 5 (= BGU II 372 = ChrW 19; 29. 8. 154, M. Sempronius Liberalis); P. Oxy. XLII 3017, 6; 17 (176/77, Ti. Pactumeius Magnus); BGU II 486, 10 (2. Jhdt., ?); so auch in kaiserlichen Edikten, vgl. nur SB XIV 11648 col. II, 10 (= P. Fay. 20 = BRUNS, Fontes<sup>7</sup> Nr. 96 = Sel. Pap. II 216 = OLIVER [1989] Nr. 275; 24. 6. 222, Severus Alexander); ähnlich auch OLIVER (1989) Nr. 88B, 17 ἴστε (31. 5. 136, Hadrian). Hierzu auch BENNER (1975) 185; OLIVER (1989) 226. Die Weisung ergeht hier an die für die Steuererhebung zuständigen Instanzen auf unterster Ebene, also Dorfschreiber und Praktoren; zu den mit den κομογραμματεῖς zu identifizierenden τῶν κομῶν πραγματικοί vgl. nur P. Oxy. VI 899 (= ChrW 361; 29. 8. 200) mit der Wiedergabe eines Schreibens des stellvertretenden Strategen an den κομογραμματεὺς Χύσεως καὶ ἄλλων κομῶν, das mit den Worten ἐπέστειλεν τοῖς πραγματικοῖς τῶν κομῶν eingeführt wird (Z. 36f. bzw. 34f.). Beide Gruppen werden auch in dem Rundschreiben des Q. Baienus Blassianus SB XIV 11374 (21. 2. 168) angesprochen, in dem der Präfekt den Strategen auffordert, ihre Angaben hinsichtlich der Steuerflüchtigen nicht einfach hinzunehmen, sondern stets sorgfältig zu überprüfen: προσήκει δὲ καὶ σὲ μὴ μόνον ταῖς τῶν πρακτόρων καὶ ἄλλων πραγματικῶν προσφωνήσεσι προσέχειν, ἀλλὰ ἐπιμελῶς ἐξετάζε[iv] τίνες εἰσὶ οἱ τῷ ὄντι ἀνακεχωρηκότες (Z. 9ff.), was das auch im vorliegenden Fall faßbare Mißtrauen erneut bestätigt. Vgl. hierzu auch den Komm. von N. LEWIS, The Tax Concession of A.D. 168, ZPE 38, 1980, 252f. bzw. On Government and Law in Roman Egypt, Atlanta 1995, 247f.; allgem. auch P. MEYER, Einl. zu P. Giss. I 58; CHALON (1964) 219f.; D. NÖRR, RE Suppl. 10, 1965, s.v. pragmaticus 649f.
- 15: Die Begriffe καταχωρίζειν, eigentlich nur «zu den Akten nehmen», bzw. καταχωρισμὸς βιβλίων werden ausgesprochen häufig prägnant für die Übersendung der Akten nach Alexandria verwendet. So verpflichtet sich etwa der Stellvertreter eines Praktors in P. Lond. II 306 (S. 118f.), 15f. ἔτι δὲ κα[ὶ] καταχωρ(ι)εῖ . . . τὰ τῆς τάξεως β[ι]βλία ταῖς ἐξ ἔθους προθεσμίαις (= ChrW 263; 28. 8. 145); die hierüber ausgestellten Quittungen benötigte der Praktor offenbar zu seiner Entlastung, läßt er sich doch nach P. Fay. 35, 8ff. ausdrücklich zusagen καὶ ἀναδώσομέν σοι τὰς ἀποχὰς τῶν καταχωριζο-

μένων βιβλείων τῆς τάξεως (= ChrW 264; 150/51). Die Bedeutung der Kontrolle durch die Zentrale erhellt auch aus P. Lips. I 121 (= ChrW 173; 26. 11. 151), wonach ehemalige Praktoren auf Weisung wohl des *Idios logos* noch mehr als ein Jahrzehnt später entsprechende Quittungen vorzulegen hatten, vgl. außer Z. 4f. (zitiert unten im Komm. zu Z. 16) bes. die in Abschrift angefügten Bestätigungen des jeweiligen γράφων τὸν νομόν in Z. 16 κατεχωρίσατέ μοι λόγον εἰσπράξεως; Z. 19f. κατεχωρίσατέ μοι *Datum* κατ' ἄνδρα; vgl. auch allgem. B. PALME, Das Amt des ἀπαιτητῆς in Ägypten, Wien 1989, 153, bes. Anm. 618. In dem Zentralarchiv der Patrika wurden offenbar jeweils die Originale, in den Gauarchiven nur Abschriften archiviert; so verpflichtet sich zumindest der Sekretär gegenüber dem βασιλικὸς γραμματεὺς des oberägyptischen Diopolites in dem Arbeitsvertrag BGU III 981,8ff. ἔτι δὲ κ[αί] καταχωρ(ι)εῖν εἰς . . . [τ]ὴν [ἐ]μ Πατρικοῖς βιβλιοθήκ(η)ν [τὰ τῆς τάξεως] βιβλία, ὁμ[ο]ίως δὲ καὶ εἰς τὴν ἐπὶ τόπων [βιβλιοθήκην] τὰ ἀντίγραφα ὡς ἐκελεύσθη (15. 4. 77 mit BL X 18); vgl. hierzu auch allgem. W. E. H. COCKLE, State Archives in Graeco-Roman Egypt from 30 BC to the Reign of Septimius Severus, JEA 70, 1984, 117; BURKHALTER (wie zu Z. 13) 192ff.; TH. KRUSE, BGU III 981 und der Monat Νερόνιος, ZPE 107, 1995, 90. Die fristgerechte Einreichung der Akten in der Hauptstadt scheint auch Gegenstand eines Rundschreibens des Präфекten Aurelius Septimius Heraclitus gewesen zu sein, das er nach P. Oxy. XVIII 2184 im Jahr 215 an die obersten Finanzbehörden der Gae versandte, vgl. bes. Z. 11ff. ἐν[ε]ργάφῃ τὰ εἰ[ς] Ἀλεξάνδρειαν πεμπόμε[ν]α βιβλία κατὰ τὸ κ[ε]λευσθὲν ἐντὸς τῆς ὁρισ[θ]είσης προθεσ[μ]ίας [καταχωρίζειν; nach SB XVIII 13175, 11ff. (194) muß es solche Ermahnungen immer wieder gegeben haben. Andere Beispiele vgl. etwa in § 100 des sog. Gnomon des *Idios logos* für die Niederlegung demotischer Verträge im hauptstädtischen Nanaion (BGU V 1210, 221ff.); bei dem sog. Demosiosis-Verfahren nach P. Oxy. I 34 col. I, 11ff. (22. 3. 127) mit WOLFF (1978) 129ff.; BURKHALTER (wie zu Z. 13) 205f.; bei den Abrechnungen des Soter-Heiligtums in Ptolemais nach SB VI 9016 col. II, 3 (160) oder bei dem Rechenschaftsbericht der Bule, der ebenfalls zugleich öffentlich auszuhängen war, nach P. Oxy. XXIV 2407, 4 (3. Jhdt.).

- 16: Für die Steuerakten eines jeden Gaus waren innerhalb der Zentralbehörden der ἐκλογιστῆς sowie der γράφων τὸν νομόν beim *Idios logos* zuständig, die fraglos auch hier zu ergänzen sind; vgl. bereits P. MEYER, Einl. zu P. Giss. I 48; knapp auch HOHLWEIN (wie zu Z. 7f.) sowie PREISIGKE, FW s. vv. Einen Einblick in den Umfang solcher Akten erlaubt die Aufstellung P. Heid. IV 310 (2. Jhdt.). Ihre Beförderung war zumindest im 2. Jhdt. eigens eingesetzten προχειρισθέντες πρὸς παράληψιν καὶ κατακομιδὴν βιβλίων πεμπομένων εἰς Ἀλεξάνδρειαν τῷ τοῦ νομοῦ ἐκλογιστῇ καὶ ἰδίῳ λόγῳ anvertraut, vgl. nur das Begleitschreiben der Sitologen in P. Amh. II 69 (= ChrW

190; 28. 8. 154), bes. Z. 3f.; hierzu zuletzt eingehend D. HAGEDORN – K. MARESCH, Einl. zu P. Bub. II 5 (205/06), S. 18ff. mit weiteren Parallelen. Daß ἴδιος λόγος hierbei in erster Linie das Ressort, nicht aber den römischen Prokurator selbst meint und als zweiter Adressat neben dem Eklogistes vielmehr der – vielleicht wegen seines umständlichen Titels nur relativ selten belegte – γράφων ἐν ἰδίῳ λόγῳ τὸν νομόν zu gelten hat, dürfte der ausführliche Rechenschaftsbericht eines ehemaligen Praktors in P. Lips. I 121 (= ChrW 173; 26. 11. 151) hinreichend belegen, vgl. nur Z. 4f. παραθέσθαι τὰς ἀποχὰς τῶν καταχωρισθέντων [[μοι] ὑπ' ἐμοῦ [λόγων ±10 τῇ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῇ τῷ τό[τε] ἐν ἰδίῳ λόγῳ τὸν νομόν γράφοντι.

- 17f.: Die am Zeilenende erhaltene Bestimmung γῳαράς οὐκ εἰς χρημα-[[τισμόν] läßt vermuten, daß hier eine Sanktion ausgesprochen wurde. Sie kann im Grunde nur für diejenigen gegolten haben, die die Akten vor ihrem Ausgang (so nach Z. 16 πρὶν [πρ]οτεθῆ[[ναι] nicht an die Zentralbehörden übersandt haben. Damit erscheint der Sinnzusammenhang trotz der großen Lücken der vorangegangenen Zeilen weitgehend rekonstruierbar, sofern man eine entsprechende Verneinung ergänzt: ἴστωσαν . . . ὅτι – ἐὰν μὴ . . . καταχωρίσωσι τὰ βιβλία . . . πρὶν προτεθῆναι – γῳαράς οὐκ εἰς χρηματισμόν . . . Der Inhalt der Sanktion, die den Eintreibungsorganen auf Dorfebene hier angedroht wurde, ist nur noch ungefähr zu erfassen, zumal der Begriff χρηματισμός äußerst vieldeutig ist, vgl. schon L. MITTEIS, GrdZM 73 Anm. 4; bes. PREISIGKE, FW s.v. Am geläufigsten ist dabei zweifellos die Umwandlung vormals rein privater Vertragsurkunden in einen δημόσιος χρηματισμός durch das bekannte Verfahren der sog. Demosiosis, das etwa bei Mahn- und Pfändungsverfahren sowie für Deklarationen bei der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων die Voraussetzung bildete, vgl. nur WOLFF (1978) 129ff. 174f. Eine gemeinsame Grundlage könnte man immerhin in der in diesem Rahmen erfolgten offiziellen Registrierung der Privaturkunden bei den alexandrinischen Zentralarchiven erkennen; denn wenn der Begriff schließlich auch in übertragenem Sinn die öffentliche Urkunde als solche bezeichnen konnte, scheint nicht zuletzt dieser Vorgang die maßgebliche Rolle gespielt zu haben. In Analogie dazu mag den hier in Rede stehenden γῳαφαί die amtliche Registrierung, die erst den eingereichten Schriftstücken die volle Wirksamkeit verlieh, versagt geblieben sein, etwa γῳαράς οὐκ εἰς χρημα[[τισμόν] ἐνταχθήσονται (die Listen werden nicht in das offizielle Register aufgenommen). Wenn auf diese Weise Eintreibungslisten, die nicht zuvor durch die Zentralbehörden gebilligt worden waren, die Gültigkeit verweigert wurde, hätten letztlich auch die darauf aufbauenden Einforderungen keine Rechtsverbindlichkeit erlangt. Ein diesbezüglicher Einspruch der Steuerzahler hätte damit zumindest aufschiebende Wirkung zeitigen können. Da die Praktoren gleichwohl für das vorab errechnete Steueraufkommen ihres Jahres haftbar gemacht werden konnten, erhöhte die hier

verkündete Sanktion für eine nicht fristgerechte oder gar gänzlich unterlassene Einreichung der Akten bei der Zentrale das Risiko für ihr eigenes Vermögen deutlich, da sie die veranschlagte Summe wenigstens vorläufig aus eigener Tasche aufbringen mußten.

- 18: Von den Buchstaben vor -ην sind noch drei Punkte im oberen Bereich zu erkennen, was die Lesung τήν ausschließt.

*B. Ein Rundschreiben des Sempronius Liberalis  
zur Verpachtung von ὑπόλογος γῆ*

Die zweite Kolumne des Rekto sowie die obere Hälfte der ersten Kolumne des Verso werden von einem weiteren Schreiben des Präfekten M. Sempronius Liberalis an die Strategen der mittleren Epistrategie eingenommen. In diesem Fall ist nicht nur das genaue Datum des Erlasses, der 14. Juni 156, überliefert (Z. 40), sondern auch die Einleitung durch den etwa drei Wochen späteren, nämlich vom 8. Juli 156 datierenden Publikationsvermerk des Strategen der Herakleidu Meris Theodoros (Z. 1–5). Dabei reagiert Sempronius Liberalis erneut auf Klagen aus der Bevölkerung, wie es schon bei dem vorigen Schreiben der Fall war.

Gegenstand des hier vorliegenden Erlasses ist die Vergabe von ὑπόλογος γῆ, einer besonderen Kategorie öffentlichen Landes, die zumindest zeitweilig in ihrer Ertragsfähigkeit eingeschränkt war und daher, wie auch schon ihr Name anzudeuten scheint, zu einem reduzierten Pachtzins gepachtet werden konnte; vgl. nur PREISIGKE, WB II 666 s.v. ὑπόλογος 1: «was Abzug erhält, insbesondere vom Ackerboden, dessen Steuer ganz oder teilweise fortfällt wegen gänzlicher oder teilweiser Unergiebigkeit». Dem Episkepsis-Register P. Oxy. XXXVIII 2847, 13ff. (3. Jhdt.) zufolge leitet sich die Bezeichnung allerdings ursprünglich davon her, daß solches Land «abgezogen wird von der Bodenfläche im Fruchtländ, so daß das andere als voll ertragsfähig übriggelassen wird»: καλεῖται[ι δὲ] ὑπόλογος ἐπειδὴ ὑπολογεῖται ἐκ τοῦ μέτρου τ[ῆς] γῆς τοῦ κατὰ πεδίον ὡς ὑπολειφθῆναι τὸ λοιπὸν ἔμφορον; vgl. ähnlich bereits B. P. GRENFELL – A. S. HUNT, P. Tebt. I, S. 540; S. WASZYŃSKI, Die Bodenpacht, Leipzig – Berlin 1905, 140; auch W. HABERMANN, Aspekte des Bewässerungswesens im kaiserzeitlichen Ägypten I, in: Miscellanea oeconomica (Festschrift H. Winkel), St. Katharinen 1997, 252 Anm. 145: «Land, das keinen oder nur geringen Ertrag bringt und daher in den Steuerlisten in Abzug gebracht wird».

Wie die einzelnen Parzellen in diesen Zustand geraten waren, wird nur noch selten deutlich. Im Fall der sog. κατοικιῶδες ὑπόλογος handelte es sich um ehemaliges Privatland, das – sei es von Staatsschuldnern, sei es als Adespoton – inzwischen vom Staat eingezogen und vielleicht aufgrund der unklaren Besitzverhältnisse längere Zeit unbebaut geblieben war. Entgegen den Ausführungen von ROBERTS – SKEAT (1933) 466, die sich vor allem mit den Verkäufen sol-

chen Landes durch den *Idios logos* befaßten, wird dies jedoch kaum den größten Teil der *ὑπόλογος* eingenommen haben; so allerdings auch noch JÖRDENS (1997b) 333. In der Regel dürfte es vielmehr Land in staatlichem Eigentum betreffen, das unter Sonderbedingungen verpachtet wurde; vgl. nur die in dem Pachtregister P. Ryl. II 221 (214/15?) genannten Kategorien der βασιλικός, ἱερατικός und λιμνιτικός ὑπόλογος, die sämtlich unter die δημοσία γῆ fielen; die Akten des mendesischen βασιλικός γραμματεὺς in P. Thm. I 1 mit der Einl. von S. KAMBITSIS, bes. S. 21 oder auch das oben genannte Episkepsis-Register für κυριακή γῆ.

Es ist anzunehmen, daß diese Pachtverhältnisse wie alle Pachten von Staatsland über ein an Strategen oder βασιλικός γραμματεὺς gerichtetes Hypomnema begründet wurden, das nach Überprüfung der Vermögensverhältnisse der Bewerber von den Behörden gebilligt wurde; hierzu HERRMANN (1990 ex 1961) 206f.; auch D. HENNIG, Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten, Diss. München 1967, 1. 101 Anm. 1f. Während die Pachtdauer nach HERRMANN, a. a. O. 208 bei Staatsland allgemein zwischen ein und fünf Jahren betrug, scheint ὑπόλογος γῆ nach dem vorliegenden Text regelmäßig über mehrere Jahre hinweg vergeben worden zu sein. Dabei legt es der Wortlaut in Z. 11ff. μετὰ τὸν πρῶτον ἢ καὶ δεύτερον τῆς [μ]ῆ[θ]ώσεως ἐναυτὸν . . . τοῖς ἐξῆς ἔτεσι nahe, zumindest in den hier betroffenen Fällen an die auch sonst häufiger erwähnte πενταετία zu denken; vgl. dazu auch unten den Komm. Für potentielle Pächter war diese längere Frist, wie sich aus den Ausführungen der Petenten ergibt, ein zentraler Punkt: Denn erst in den späteren Jahren zahlten sich die Investitionen aus, die sie in der Anfangszeit vorzunehmen hatten, um wieder die volle Ertragsfähigkeit auf dem vernachlässigten Land zu erzielen.

Insofern mußte ihnen natürlich auch daran gelegen sein, den reduzierten Pachtzins über die gesamte Pachtdauer hinweg beizubehalten. Hier nun lag ein gravierendes Problem sämtlicher Pachten öffentlichen Landes. Denn das staatliche Interesse an möglichst hohen regelmäßigen Einkünften ließ eine solche Verpachtung nur unter dem Vorbehalt zu, daß sie staatlicherseits jederzeit aufkündbar war, sobald ein höheres Gebot – das sog. ἐπίθεμα oder ὑπερβόλιον – einging. So boten beispielsweise die Antragsteller in P. Oxy. III 500 (2. 10. 139) etwas mehr als 10%, nämlich 5 Artaben zusätzlich, um die bisher zu dem relativ geringen Pachtzins von 2 Art./Ar. verpachteten 24 Aruren übernehmen zu können.

Dasselbe Prinzip galt im übrigen auch für Käufe aus Staatsgut, so daß auch hier der Besitz wenigstens eine gewisse Zeit prekär blieb, vgl. bereits PLAUMANN (1919) 64f.; bes. K. WILHELMSON, Zum römischen Fiskalkauf in Ägypten, Acta Comm. Univ. Tartuensis XVIII 5, Tartu 1930; TALAMANCA (1954) 197ff., der eine grundsätzliche Auflösbarkeit des Vertrags bei Immobilienkäufen freilich nur im Ausnahmefall anzunehmen bereit war, vgl. bes. 212ff. 224ff.; HAGEDORN (1983) 110; ders. (1985) 178f.; zuletzt I. GENDY, Ist die Transaktion im P. Oxy.

III 513 (184 n. Chr.) kein echter Verkauf?, in: Grund und Boden in Altägypten. Akten Intern. Symp. Tübingen 18.–20. 6. 1990, hrsg. v. S. ALLAM, Tübingen 1994, 307–318, der den Zeitpunkt der Erlegung des vollständigen Kaufpreises für maßgeblich hält. Ob das Übergebot auch bei Verpachtungen eine Steigerung um mindestens 10% erbringen mußte, wie es nach PRINGSHEIM (1961) 269 mit dem sog. ἐπιδέκατον für Verkäufe üblich war, mag hier offen bleiben.

Aufgrund dieses Umstandes konnten jedenfalls auch bei ὑπόλογος γῆ die Pächter vorzeitig aus dem Vertrag entlassen werden, wenn andere Interessenten höhere Gebote offerierten. Dies ist nun offenbar zur Zeit des Sempronius Liberalis so häufig der Fall gewesen, daß der Präfekt auf seiner jährlich abgehaltenen Konventsreise durch Unterägypten zahlreiche diesbezügliche Eingaben erhielt (διαλογιζόμενος τὴν κατὰ [I. κάτω] χώραν ἐνετεύχθην ὑπὸ πολλῶν κτ., Z. 7ff.). Immer wieder scheinen sich hiernach Petenten bitter darüber beklagt zu haben, daß sie durch solche Höhergebote nach Ablauf des ersten oder zweiten Pachtjahres übervorteilt wurden (ἐπηρεᾶσθαι ὑπὸ τινῶν προσθήκας δεδωκότων μετὰ τὸν πρῶτον ἢ καὶ δευτέρον τῆς [μ]ισ[θ]ώσεως ἐναυτὸν, Z. 10ff.), da sie aus der Pacht entlassen wurden (καὶ οὕτως τῆς γεωργίας ἐγβεβλήσθαι, Z. 13), obwohl sie die bisherigen Investitionen vor allem in der Hoffnung auf eine Amortisierung in den folgenden Jahren geleistet hätten (ἤδη εἰς τὴν κατεργασίαν τῆς γῆς ἰκανὰ ἀναλωκότας ἐλπίδι τοῦ δυνήσασθαι τοῖς ἐξῆς ἔτεσι καὶ τὰ προαναλωμένα ἀπολαβεῖν, Z. 14ff.). Vermutlich war es die schon dadurch verbesserte Ertragslage, die die neuen Interessenten auf den Plan gerufen hatte, so daß die bisherigen Pächter nicht nur langfristig um die Früchte ihrer Arbeit gebracht wurden, sondern durch ihre Meliorationsarbeiten letztlich sogar selbst zum Entstehen der Übergebote beitrugen.

Der Berechtigung dieser Klagen konnte sich offenbar auch Sempronius Liberalis nicht verschließen (καινῆθεις οὖν ταύτῃ αὐτῶν τῇ δικαιολογίᾳ, Z. 17f.), zumal hier erheblicher sozialer Sprengstoff verborgen war. Damit drohte nämlich derjenige das erste Opfer eines Übergebotes zu werden, der sich am erfolgreichsten um eine Verbesserung der Anbaubedingungen bemühte. Die ständige Befürchtung, daß konkurrierende Angebote schließlich den Sieg davontrugen und die eigene Arbeit zunichte machten, mußte daher die Attraktivität solcher Pachten im Grundsatz gefährden. In gleichem Maße aber, wie die Bereitschaft potentieller Pächter, sich überhaupt auf derartige Meliorationsarbeiten einzulassen, sank, wuchs wiederum das Risiko für den Staat. Denn wenn die Fruchtbarkeit der ὑπόλογος γῆ aufgrund fehlender Pächter immer weiter zurückging, konnte es schließlich so weit kommen, daß der einzig mögliche Ertrag nurmehr in dem Kaufpreis bestand, der dafür allenfalls noch zu erlangen war; zu dem an diesem Punkt einsetzenden sog. «erleichterten Verkauf, der gegenüber dem sonst üblichen, hier jedoch entbehrlichen Versteigerungsverfahren als letzter Ausweg erschien, grundlegend PLAUMANN (1919) 60ff. § 86ff.; zu den Details immer noch am ausführlichsten TALAMANCA (1954) 175ff., bes. 199 mit einer eindring-



lichen Darstellung des Konfliktes, der dem Staat aus der Verfolgung so unterschiedlicher Interessen erwuchs; Ergänzungen hierzu bei D. HAGEDORN, Einl. zu P. Petaus 17–23; R. HÜBNER, Einl. zu P. Köln III 141 mit weiterer Lit.; bes. zum Verfahren in ptolemäischer Zeit auch PRINGSHEIM (1961).

Sempronius Liberalis scheint den Ernst der Lage durchaus erkannt zu haben, jedenfalls erachtete er es für notwendig, hier ein für allemal eine grundsätzliche und allgemein verbindliche Regelung zu treffen (προοπήκον ήγησάμην καθολικήν τινα περί τούτου ποιήσασθαι διάταξιν, Z. 18ff.). Danach seien vor allem die Rechte derjenigen, die sich zu Meliorationsarbeiten bereitfanden, gebührend zu berücksichtigen; Pachtwillige, die den Weg der Übervorteilung beschritten, sollten hingegen damit aufhören (ἐξ ής ήγησάμην και τούς φιλεργείν βουλομένους τὰ δίκαια όφελήθησασθαι και τούς ἐπ' ήπηρεία προσιώντας ταις μισθώσεσι παύσασθαι, Z. 20ff.). Wie Liberalis dies im einzelnen sicherzustellen gedachte, wird freilich nicht völlig klar, da das Ende der Kolumne mit den einschlägigen Bestimmungen verloren ist.

Erkennbar ist am Anfang der nächsten Kolumne erst wieder, daß das Prinzip einer jährlichen Ausschreibung beibehalten und das Land wie zuvor – vermutlich in Hinblick auf Umfang und Pachtzins – «abgegrenzt» werden sollte (τήν γάρ ελάττωνος επιδεχομένην ακόλουθόν έστιν και προκηρύσσεσθαι κατ' έτος και όρίζεσθαι καθά η[αι] πρότερον έγεινετο, Z. 28ff.). Da beides in einem gewissen Widerspruch zu dem zuvor zugesicherten Vertrauensschutz steht, ist zu vermuten, daß die von diesen Regelungen betroffene ελάττωνος επιδεχομένη innerhalb der eingangs behandelten Pachtverhältnisse von ύπόλογος γή noch einmal eine besondere Gruppe darstellte. Wenn ελάττων hier prägnant für ελάττων τής συντίμησεως zu verstehen ist (vgl. dazu unten den Komm.), gälte dieses Verfahren demnach für solche Pachten, in denen sich der Staat ausnahmsweise, um überhaupt einen Ertrag zu erzielen, auf einen Zins eingelassen hätte, der noch niedriger lag als der ursprünglich von ihm veranschlagte Schätzwert. In solchen geradezu als Dumping zu bezeichnenden Fällen hätte sich der Staat nach der Entscheidung des Liberalis also weiterhin eine jährliche Ausschreibung vorbehalten, um in einem erneuten Versuch möglicherweise doch noch wenigstens den Schätzwert erreichen zu können.

Im Gegensatz dazu dürfte der verminderte Pachtzins für ύπόλογος γή im Normalfall gerade Ergebnis der συντίμησις gewesen sein, bei der die geminderte Ertragsfähigkeit festgestellt und eine angemessene Reduktion anerkannt wurde. Dies mag auch erklären, warum ein einfaches Pachtangebot an die Gaubehörden hier offenbar als ausreichend betrachtet wurde. Bei solchen auf dem üblichen Weg geschlossenen Pachtverträgen scheint der Text sehr wohl eine Kehrtwende in der Vergabepaxis anzudeuten. Dabei kann es kaum nur darum gegangen sein, den bisherigen Pächtern, die infolge eines Höhergebotes aus dem Pachtgrundstück vertrieben wurden, eine gewisse Entschädigung seitens der neuen Pächter zuteil werden zu lassen, wie es bei den Kaufverträgen

der Fall war; zu der hier üblichen Rückzahlung des Kaufpreises an den Erstkäufer etwa von Priesterstellen vgl. nur TALAMANCA (1954) 201 ff. Wenn die Absichtserklärungen des *Liberalis* ernstgemeint waren, müßte vielmehr vor allem das Grundprinzip, bestehende Pachtverhältnisse im Fall eines Übergebotes aufzulösen, aufgegeben worden sein. Denn der zugesicherte Vertrauensschutz kann eigentlich nur dann gewährleistet gewesen sein, wenn der Staat sich über die gesamte Pachtdauer hinweg an die einmal vereinbarten Bedingungen gebunden fühlte. Auch daß konkurrierende Bewerber künftig von derartigen – geradezu als sittenwidrig eingestuft – Pachtangeboten Abstand genommen hätten, wie es *Liberalis* nach Z. 22f. erhoffte, wäre auf diesem Weg zu erreichen gewesen.

Dies hätte zweifellos einschneidende Änderungen im Vergabeverfahren mit sich gebracht. Der von *Liberalis* so deutlich herausgestellte Handlungsbedarf läßt es gleichwohl sehr plausibel erscheinen, daß in dem verlorenen Teil tatsächlich ein solcher Verzicht auf die Berücksichtigung von Übergeboten während der laufenden Verpachtung ausgesprochen wurde. Zu fragen bliebe freilich noch, wie lange die veränderten Bedingungen in Kraft sein sollten. Daß *Liberalis* am Ende seines Erlasses die Pachtwilligen nicht nur noch einmal ausdrücklich zu ihrem Vorhaben ermuntert, sondern zugleich an ihre Bereitschaft appelliert, sich an Versteigerungsverfahren zu beteiligen, spricht im Grunde kaum für einen grundsätzlichen Wandel. Die Aufforderung an alle Interessenten, mit der Abgabe der Pachtangebote, der öffentlichen Ausschreibung und Verkündung durch den Herold das Verfahren einzuleiten, damit die landwirtschaftlichen Arbeiten zum rechten Zeitpunkt vor sich gehen können (Τύχη οὖν ἀγαθῆ ο[ἱ] βουλόμενοι προσίτωσαν ὑποσχέσις [1. -σεις ] διδόντες ἄς δημοσίᾳ προθέντες ... δὴ τὰς προκη[ρ]ύξεις ποιῆσθαι, ὅπως ἡ φιλεργία κατὰ τὸν προσήκοντ[α] καιρὸν γεν[ε]σθαι δύνηται, Z. 31 ff.), läßt sogar eher an eine Ausweitung des Versteigerungsverfahrens auf alle Pachtverhältnisse von Staatsland denken. Nur die schon bestehenden Verträge, bei denen die Pächter – wohl irrtümlich – mit einer einmal festgelegten Summe für die gesamte Pachtdauer gerechnet hatten, wären demnach von der üblichen Berücksichtigung der Übergebote ausgenommen gewesen.

Zugegebenermaßen muß diese Rekonstruktion weitgehend hypothetisch bleiben, da der fragmentarische Zustand des Papyrus keine klare Aussage erlaubt. Eine Stütze hierfür könnte allerdings der Bericht über die – letztlich fehlgeschlagene – Verpachtung von 36 Aruren ὑπόλογος γῆ bieten, der in P. Thm. I 1 col. 68 ff. erhalten ist. Danach hatte ein Alexandriner um die Jahreswende 166/67, also rund ein Jahrzehnt nach der hier getroffenen Verfügung, bei dem kommissarischen Dioiketen ein auf zwei Jahre angelegtes Pachtangebot eingereicht, das mit der Maßgabe, es ausrufen zu lassen, um mögliche Konkurrenzangebote anzuregen, an den damaligen Strategen weitergeleitet worden war (col. 68, 19 ff. ἴν' ἐὰν ἡ δηλουμένη [γῆ μισ]θώσῃ ὑποκείμενη προ[κη]ρου... . . . . .

τῆς ἀμείνωνος [αἰρέσεως). Der entsprechende Betrag war daraufhin vom βασιλικὸς γραμματεὺς, der zugleich die προκήρυξις anordnete, in die Bücher aufgenommen worden (col. 69, 2ff. ἐλογισάμην τὸν κατὰ τὴν ἐπιδοχὴν συναγόμενον φόρον καὶ μετέδωκα εἰς τὸ προκηρυχθῆναι). Nach Ablauf der zwei Jahre stellte sich allerdings heraus, daß die Aruren nach wie vor brachlagen, ja der zuständige κομογραμματεὺς den Alexandriner gar nicht kannte, so daß die fragliche Summe wieder zu streichen war. Die Versteigerung scheint demnach erfolglos geblieben, dem Antrag des Alexandriners schließlich doch stattgegeben worden zu sein. Welche Gründe ihn zwischenzeitlich zum Rückzug bewogen hatten, bleibt unklar – womöglich gar die nur um so schwerfällige Bürokratie?

Formal liegt auch in diesem Text B, wie schon in A, ein Rundschreiben an die Strategen der mittleren Epistrategie vor: Es enthält Anfangsgruß (Z. 6) sowie Schlußformel (Z. 40) und ist sowohl im Schreiben selbst als auch in dem vorgeschalteten Publikationsvermerk des Strategen als Brief, ἐπιστολή, gekennzeichnet (Z. 1. 37). Nach Stil und Inhalt ist jedoch auch dieses Schreiben vielmehr für die Allgemeinheit bestimmt und keinesfalls als bloßer Begleitbrief zu einem in anderer Form niedergelegten dispositiven Text zu deuten. Sempronius Liberalis begründet ausführlich, daß und warum er sich durch die als berechtigt anerkannten Klagen zur Verkündung einer allgemeinen Regelung veranlaßt sehe, und legt im folgenden die neuen Verfahrensvorschriften im einzelnen dar. Sie betreffen keineswegs nur die ihm untergebenen Verwaltungsbeamten, sondern die Allgemeinheit im ganzen, was in der mit der alten Formel τύχη ἀγαθῆ eingeleiteten Anweisung gipfelt, wie die künftigen Interessenten an der Pacht von staatlichen Ländereien vorgehen sollten. Eine direkte Anrede der Gruppe der Gaustrategen, an die sich das Schreiben eigentlich richtet – in der Regel eingeleitet mit φροντίσατε –, fehlt hingegen völlig.

All dies unterstreicht die über den engen Adressatenkreis hinausgehende öffentliche Relevanz der Anordnungen. Insofern überrascht auch nicht das abschließende Publikationsgebot (ταύτης μου τῆς ἐπιστολῆς ἀν[τ]ίγραφον προτεθῆναι βούλομαι ἔν τε ταῖς μητροπ(όλεσι) καὶ καθ' ἑκάστην κόμην ὡς πάν[τ]ες εἰδέναι τὰ διατεταγμένα, Z. 36ff.). Das Ziel, daß alle diese Anordnungen kennenlernen sollen, wird in dem vorgeschalteten Brief des Strategen ausdrücklich wiederaufgenommen (ἀντίγρα(φον) δημοσίᾳ προέθηκα, ἵνα πάντες εἰδῶσι τὰ διατεταγμένα, Z. 3ff.). Die hier von Liberalis verwendeten Formeln wie auch die sonstigen sprachlichen Details, ja der ganze Ton des Schreibens zeigen, daß wir hier einen die Allgemeinheit betreffenden Erlaß des Präfekten vor uns haben. Dies bestätigt sich letztlich auch darin, wie der Stratege den Inhalt in seinem Publikationsvermerk in einer kurzen Überschrift zusammenfaßt (περὶ τῆς ἀπὸ ὑπολό(γου) μισθουμένης, Z. 3). Gleichwohl ist der Erlaß auffälligerweise nicht in Form eines Ediktes, sondern eines Briefes gekleidet.

Angesichts des Umstandes, daß die allgemeine Verbindlichkeit der hier getroffenen Regelungen weit über das hinausgeht, was für üblicherweise in dieser

Form verbreitete bloße Verwaltungsanordnungen anzunehmen ist, mag der Hinweis des Präfekten, daß es seiner Einschätzung nach bezüglich der hier berührten Fragen einer καθολική διάταξις bedürfe (Z. 18 ff.), durchaus prägnant zu verstehen sein. Denn nach all den aufgeführten Indizien könnte es sich bei der hier vorgelegten Verlautbarung sehr wohl um eben diese bislang vermißte διάταξις handeln; vgl. auch unten den Komm. Über die verfassungsrechtlichen Implikationen der Begriffe ἐπιστολή, διάταξις, διατεταγμένα und die sich hieran knüpfende Frage der statthalterlichen Rechtsetzungskompetenz, die im vorliegenden Rahmen allerdings nicht noch einmal aufgenommen werden sollen, vgl. bereits JÖRDENS (1997b).

Text

Recto col. II: E 10491

Θεόδωρος στρ(ατηγός) Ἄρσι(νοίτου) [Ἡρ]α[χ]λ(είδου) μερ(ίδος). Ἐξ ἐπιστολ(ῆς) γραφείσης μοι ὑπὸ τοῦ λαμ[πρ(οτάτου)] ἠγε(μόνος) Σεμ(πρωνίου) Λιβερ(άλιος) περὶ τῆς ἀπὸ ὑπολ(όγου) μισθουμένης ἀντίγρα(φον) δη-

4 μοσία προέθηκα, ἵνα πάντες εἰδῶσι τὰ διατεταγμένα. Σεση(μείωμαι). ("Ἐτους) ιθ', Ἐπειφ ἰδ̄. 8. 7. 156 Σεμπρώνιος Λιβερᾶλις στρ(ατηγοῖς) ζ̄ νο(μῶν) καὶ Ἄρσι(νοίτου) χ(αίρειν). Διαλογιζόμενος τὴν κατὰ χώραν ἐνε-

8 τεύχτην ὑπὸ πολλῶν φασκόντων μισθωσαμένους αὐτοὺς ἐκ τῆς λεγομένης ὑπολόγου γῆς ἐπηρεᾶσθαι ὑπὸ τινῶν προσθήκας δεδωκότων μετὰ τὸν πρῶτον

12 ἢ καὶ δεύτερον τῆς [μ]ισ[θ]ώσεως ἐγιαυτὸν καὶ οὕτως τῆς γεωργίας ἐγβεβλήσθαι [[εἰς]] ἤδη εἰς τὴν κατεργασίαν τῆς γῆς ἱκανὰ ἀναλακότας ἐλπίδι τοῦ δυνήσασθαι

16 τοῖς ἐξῆς ἔτεσι καὶ τὰ προαναλωμένα ἀπολαβεῖν κεινηθεῖς οὖν ταύτη αὐτῶν τῇ δικαιολογία προσῆκον ἠγησάμην καθολικὴν τινα περὶ τοῦτου ποιήσασθαι

20 διάταξιν, ἐξ ἧς ἠγοῦμαι καὶ τοὺς φιλεργεῖν βουλομένους τὰ δίκαια ὀφεληθήσασθαι καὶ τοὺς ἐπ' ἐπηρεία προσιόντας ταῖς μισθώσεσι παύσασθαι· καὶ οὐ μάλιστα

24 [. . .] ἀν[α]γ[α]τ[ι]όγ̄ ἐστιν πολλὴν δημο[σίαν] γῆν τῆς ἐ[ν] χέρ[σ]φ̄ οὔσης ἐν...  
[ ] ἔν χέρσφ̄ ἀναγέτω-  
[σαν] ] Spuren

Verso col. III: E 10491

- 28 ἐπ. .η[ ] . . . σι παραδίδοσθαι τὴν γὰρ  
 ἐλάττονος ἐπιδεχομένην ἀκόλουθόν  
 ἐστὶν καὶ προκηρύσσεσθαι κατ' ἔτος καὶ ὀρί-  
 ζεσθαι καθὰ κ[αί] πρότερον ἐγείνετο. Τύχη
- 32 οὖν ἀγαθῆ ῥ[ι] βουλόμενοι προσίτωσαν  
 ὑποσχέσεις διδόντες ἅς δημοσίᾳ προ-  
 θέντες . . . ἤ τὰς προκη[ρ]ύξεις ποιῆσθαι, ὅ-  
 πως ἢ φιλεργία κατὰ τὸν προσήκοντ[α]
- 36 καιρὸν γεν[έ]σθαι δύνηται. Ταύτης μου  
 τῆς ἐπιστολῆς ἀν[τ]ίγρ(αφον) προτεθῆναι βού-  
 λομαι ἔν τε ταῖς μητροπ(όλεσι) καὶ καθ' ἑκάστην  
 κώμην ὡς πάν[τ]ες εἰδέναι τὰ διατετα-
- 40 γμένα. Ἐρωθῶσθ(αί) σε βούλ(ομαι). (Ἔτους) ιθ', Παῦνι ζ̄. 14. 6. 156
- 7 l. κάτω 14 l. ἴκανα Pap. 17 l. κινήθεις 23 καὶ corr. ex κί? 31 l. ἐγίνετο 33 l. ὑποσχέσεις

### Übersetzung

Theodorus, Stratege des Herakleides-Bezirks im Arsinoites. Von dem Brief, der mir von dem glänzendsten Präfekten Sempronius Liberalis bezüglich des von der ὑπόλογος gepachteten (Bodens) geschrieben wurde, habe ich eine Abschrift öffentlich aushängen lassen, damit alle die Anordnungen kennen. Ich habe abgezeichnet. Im 19. Jahr, am 14. Epeiph.

(6) Sempronius Liberalis den Strategen der Sieben Gaue und des Arsinoites Grüße. Als ich den *conventus* in Unterägypten abhielt, wurden mir von vielen Leuten Bittschriften übergeben folgenden Inhalts: Sie hätten von dem sogenannten ὑπόλογος-Land gepachtet, seien dann aber übervorteilt worden von Leuten, die Zuschläge daraufgelegt hätten nach dem ersten oder auch zweiten Jahr der Pacht. So seien sie aus der Bebauung vertrieben worden, obwohl sie bereits für die Bewirtschaftung des Landes das Notwendige aufgewendet hatten in der Hoffnung, in den folgenden Jahren auch das im Voraus Aufgewendete wieder herausbekommen zu können. Bewegt von diesem ihrem Plädoyer hielt ich es also für angemessen, diesbezüglich eine allgemeine Regelung zu erlassen, nach der, wie ich denke, sowohl diejenigen, die das Land bewirtschaften wollen, in ihren Rechten unterstützt werden als auch diejenigen, die sich mit der Absicht der Übervorteilung um die Pachtung bemühen, damit aufhören und vor allem nicht . . . es notwendig ist, daß viel öffentliches Land von dem, was zur sog. χέρσος zählt, . . . ; die sollen das in Ertraglosigkeit befindliche Land neu bepflanzen . . .

(col. III, 28) . . . übergeben zu werden; denn es ist folgerichtig, daß das zu geringem (Pachtzins) übernommene (Land) sowohl jedes Jahr ausgerufen als

auch abgegrenzt wird, wie es zuvor geschah. Mit gutem Glück sollen also die Interessenten so vorgehen, daß sie Pachtangebote abgeben, welche sie öffentlich aushängen . . . die Ausrufungen stattfinden, so daß die landwirtschaftlichen Arbeiten zum rechten Zeitpunkt vor sich gehen können. Ich wünsche, daß von diesem meinem Schreiben eine Abschrift ausgehängt wird in den Gauhauptstädten und in jedem Dorf, so daß alle die Anordnungen kennen. Ich wünsche Dir Wohlergehen. Im 19. Jahr, am 20. Payni.

### *Kommentar*

1 ff.: Ausgesprochen häufig sind zusammen mit einem statthalterlichen Erlaß auch Begleitbriefe überliefert, in denen – manchmal mit einer knappen Inhaltsangabe wie hier in Z. 3, vgl. unten den Komm. – auf ihre Publikation Bezug genommen ist. Sie teilen sich in zwei unterschiedliche Gruppen: Zum einen Briefe des Präфекten selbst, die die Gaubehörden mit der Publikation des Erlasses beauftragen; hierzu zählen etwa ChrW 13, 3f. (34/35, A. Avillius Flaccus); SEG 8, 794, 8ff. (= OGIS II 665 = IGRR I 1262 = SB V 8248; 7. 12. 48, Cn. Vergilius Capito); I. Fay. 75, 1 ff. (= OGIS II 664 = IGRR I 1118 = SB V 8900; 29. 3. 54, L. Lusius Geta); I. Prose 56, 8ff. (neued. J. BINGEN, CE 63, 1998, 135 ff.; 60, L. Iulius Vestinus); BGU II 646, 1 ff. (= ChrW 490 = Sel. Pap. II 222; 6. 3. 193, L. Mantennius Sabinus); P. Oxy. VIII 1100, 1 ff. (10./11.206, Ti. Claudius Subatianus Aquila); P. Oxy. XII 1408, 11 ff. (= Sel. Pap. II 224; 25./26. 10. 211–213, L. Baebius Aurelius Iuncinus); in P. Iand. 140, 7 ff. (151, L. Munatius Felix) erging ein diesbezügliches Schreiben durch den Epistrategen. Zum anderen handelt es sich um Erklärungen des Strategen, daß der Erlaß weisungsgemäß in dem ihm unterstellten Gau publiziert wurde; so etwa in ChrW 13, 1f. (34/35); SEG 8, 794, 1 ff. (1. 2. 49); I. Prose 56, 1 ff. (6./7. 60); CHALON (1964) § 1 (= OGIS II 669 = IGRR I 1263 = SB V 8444 = FIRA I 58, 1 ff.; 28. 9. 68); P. Iand. 140, 1 ff. (22. 3. 151); SB XIV 11935, 27 ff. (= PSI X 1148; 4.1.210); P. Oxy. LI 3607, 7 ff. (238) und auch hier; vgl. ähnlich zu dem Erlaß eines Epistrategen in P. Oxy. XLII 3025, 1 ff. (17. 7. 118); so auch auf höherer Ebene, vgl. entsprechend den Präфекten Aristius Optatus zu einem kaiserlichen Edikt in P. Cair. Isid. 1, 8 ff. (= SB V 7622; 16. 3. 297). Dabei scheint sich die erste Gruppe auf Edikte beschränkt zu haben, während sich die Schreiben der Strategen offensichtlich auf jedwede Art von Erlaß beziehen konnten. Obwohl in manchen Fällen auch beide Arten von Begleitbriefen vorgeschaltet sind, scheinen diese Differenzen nicht zufällig. Denn da statthalterliche Verlautbarungen in anderer Form häufig genug bereits ein Publikationsgebot enthielten, mochte hier ein zusätzlicher Begleitbrief des Präфекten entbehrlich sein; vgl. dazu unten den Komm. zu Z. 36 ff. Bei Edikten war eine gesondert

übersandte Anweisung zur Veröffentlichung hingegen schon deswegen erforderlich, weil ihnen ein derartiges Gebot – wohl aufgrund der ursprünglich stets mündlichen Verkündung – grundsätzlich fremd war; vgl. nur allgem. R. KATZOFF, *Prefectural Edicts and Letters*, ZPE 48, 1982, 209f. 213f.

- 1: Zu Theodoros, der wenigstens von Sommer 156 bis Anfang 159 als Strategie der Herakleidu meris amtierte, vgl. nur G. BASTIANINI – J. WHITEHORNE, *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt* (Pap. Flor. XV), Florenz 1987, 28f.; nachzutragen sind nunmehr CPR XV 21 (1./2. 158); SB XXII 15207 (1./2. 157–159); 15781 (158/59).
- 2: Zu dem Ehrenepitheton λαμπρότατος beim *praefectus Aegypti*, das dem üblicherweise dem Senatorenstand vorbehaltenen *vir clarissimus* entspricht, vgl. bereits O. HORNICKEL, *Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden*, Diss. Gießen 1930, 22ff., bes. 26, wonach es «für den Präefekten . . . seit der Mitte des 2. Jahrhunderts immer häufiger angewandt» wurde; eine Übersicht über die typischen Epitheta des *praefectus Aegypti* zuletzt bei G. BASTIANINI, *Ἐπαρχος Αἰγύπτου nel formulario dei documenti da Augusto a Diocleziano*, ANRW II 10.1, Berlin – New York 1988, 583 Anm. 4.
- 3: Der Einschub *περὶ τῆς ἀπὸ ὑπόλο(όγου) μισθομένης* in den ansonsten rein formelhaften Begleitbrief des Strategen ist als Inhaltsangabe zu verstehen; vgl. entsprechend *περὶ κατ[αστ]άσεως πραγμ[ατ]ικῶν* in P. Oxy. XLII 3025, 3 (17. 7. 118); *περὶ τῶν Ἀντινόων* in P. Iand. 140, 8 (151); *περὶ τ[ῆς αὐτοῦ] ἐξόδο[ν] ἀπὸ τῆ[ς] λ[αμπροτάτης Ἀλεξ]ανδρείας ἐπὶ τὴν Αἴγυπτον [±7] ἐπιτηδείων [±15]* in SB XIV 11935, 29ff. (= PSI X 1148; 4. 1. 210); *περὶ τῆ[ς] κρατήσεως . . . Γορδιανοῦ . . . Σεβασ]τοῦ (?)* in P. Oxy. LI 3607, 8f. (238). Pachten von *ὑπόλογος γῆ* sind in den Papyri bisher erstaunlich selten belegt. Zu den von TALAMANCA (1954) 176f. Anm. 3 genannten Verträgen bzw. Vertragsregistern P. Oxy. X 1279 (8. 11. 139); P. Lond. III 1227 (S. 143; 23. 10. 152); BGU II 571 (151/52) und P. Ryl. II 221 (214/15?) sind inzwischen hinzugekommen P. Oxy. L 3558 (2. 7. 134); SB XIV 11657 (136/37); P. Thm. I 1 col. 68 (166/67) und vielleicht P. Bub. I 1 col. V (224); vgl. zudem den Gesellschaftsvertrag P. Flor. III 370 (4. 12. 132); die Erwägung einer Neuverpachtung in dem Register P. Berl. Leihg. I 14, 45f. (Mitte 2. Jhd.); allgem. auch HABERMANN (wie Einl. S. 49) 253 Anm. 145; bes. J. ROWLANDSON, *Landowners and Tenants in Roman Egypt*, Oxford 1996, 71. Zu fragen ist allerdings, ob nicht sehr viel mehr frei verhandelte Pachtverträge für öffentliches Land auf *ὑπόλογος γῆ* zu beziehen sind, auch wenn der Begriff selbst nicht fällt; denn wie schon HERRMANN (1990 ex 1961) 208 bemerkte, wurde «die Zeitpacht in aller Regel für die Nutzung des wenig fruchtbaren, nicht vollwertigen Landes angewendet».
- 4f.: Wie in den Begleitbriefen immer wieder formelhaft hervorgehoben wird, verfolgte der öffentliche Aushang dezidiert den Zweck, daß «alle die An-

ordnungen kennen»; vgl. nur ChrW 13, 4 (34/35, A. Avillius Flaccus); I. Fay. 75, 5f. (= OGIS II 664 = IGRR I 1118 = SB V 8900; 29. 3. 54, L. Lusius Geta); I. Prose 56, 4. 11 (neued. J. BINGEN, CE 63, 1998, 135ff.; 60, L. Iulius Vestinus); P. Oxy. XLII 3025, 5 (17. 7. 118); P. Iand. 140, 5f. 10 (151, L. Munatius Felix); BGU II 646, 5f. (= ChrW 490 = Sel. Pap. II 222; 6. 3. 193, L. Mantennius Sabinus); P. Oxy. XII 1408, 14f. (= Sel. Pap. II 224; 25./26. 10. 211–213, L. Baebius Aurelius Iuncinus); ähnlich auch SEG 8, 794, 4f. 13 (= OGIS II 665 = IGRR I 1262 = SB V 8248; 7. 12. 48, Cn. Vergilius Capito); CHALON (1964) § 1 (= OGIS II 669 = IGRR I 1263 = SB V 8444 = FIRA I 58, 2; 28. 9. 68, Ti. Iulius Alexander). Das gleiche Anliegen wird ebenso in den Publikationsgeboten innerhalb von statthalterlichen Schreiben betont, vgl. unten den Komm. zu Z. 39f.

- 7: Obwohl die Lesung *κατά* unumgänglich scheint, hat im Original vermutlich *κάτω* gestanden. Denn sofern *διαλογίζομαι* «den Konvent abhalten» nicht absolut verwendet ist, wird im Akkusativ gewöhnlich der Einzugsbereich hinzugesetzt, für den der Gerichtstag jeweils galt, also entweder der Name des betroffenen Gebietes oder aber, falls dies bereits bekannt war, allgemein *τὸν νομόν / τοὺς νομούς*; vgl. etwa SB XIV 11640, 4ff. ὕστερον γὰρ ἀναπλε[ύ]σ[α]ς τοὺς νομούς διαλογι[ε]ῖται (= SB XII 11044; 10. 2. 69, Ti. Iulius Alexander); P. Ryl. II 74, 8f. νυνεὶ δὲ διαλογί[σ]ομαι τὴν Θηβαί[δ]α καὶ τοὺς Ἐπτὰ νομούς (= Jur. Pap. 82b = FIRA III 166; 133–137, M. Petronius Mamertinus; zum Datum vgl. auch G. FOTI TALAMANCA, *Intorno alla datazione di P. Ryl. 74*, in: *Studi in onore di E. Volterra*, Mailand 1971, II 769ff.; BASTIANINI [1975] 287, bes. Anm. 3; KATZOFF [1980] 814 Anm. 17); P. Thm. I 1 col. 145, 1. col. 146, 2 τῷ γ (ἔτει) τὸν νομόν διαλογιζόμενος ὑπέγραψεν (170/71, M. Annius Syriacus); P. Berl. Zill. 3, 7f. διαλογιζόμενος το[ύ]ς νομούς [ἐμ]αθον (2. Jhdt., Sanctus; die Identität ist freilich umstritten, vgl. bes. H.-G. PFLAUM, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le haut-empire romain*, Paris 1961, III 1001ff. Nr. 139 *bis*. 178 *bis*; W. ECK, RE Suppl. 14, 1974, 40f. s.v. Aius 2; THOMAS [1982] 38 Anm. 51 = BL VIII 64; G. BASTIANINI, *Il prefetto d'Egitto* (30 a.C.–297 d.C.): *Addenda* (1973–1985), ANRW II 10.1, Berlin – New York 1988, 510f.). Demzufolge ist auch hier τὴν *κάτω* χώραν mit THOMAS (1982) 16f. als Gebietsangabe für «Unteregypthen» zu verstehen, nicht *κατὰ* χώραν «im Land» – im Gegensatz zu Alexandria –, zumal der vorausgehende feminine Artikel dann auch bezugslos bliebe. Zu der Frage der Konventsbezirke vgl. zuletzt R. HAENSCH, *Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches*, in: *Akten 21. Intern. Pap. Kongr. Berlin 13.–19. 8. 1995*, Stuttgart – Leipzig 1997, 326f. mit dem Hinweis auf das vieldiskutierte Schreiben P. Oxy. IV 709 (= ChrW 32 = Jur. Pap. 82a, mit BL VIII 237; um 50), das eine – wohl nur auf das



- laufende Jahr zu beziehende – Zuordnung verschiedener Gaue zu bestimmten Konventsorten enthält und bemerkenswerterweise mit der Feststellung endet τοὺς δὲ λοιποὺς τῆς κάτω χώρας (sc. διαλογίσηται) [...] εἰς Ἀλεξάνδρεια (Z 8f.). Aus dieser Passage hatte schon G. FORTI TALAMANCA, *Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano* II 2, Mailand 1984, 25, gefolgert, daß die κάτω χώρα auch hinsichtlich des Konvents als administrative Einheit angesehen wurde, was nunmehr durch den neuen Beleg weiter erhärtet scheint; vgl. auch THOMAS (1982) 26f. Doch ob hieraus zugleich auf eine extrem begrenzte Zahl von Konventsorten zu schließen ist, wird man angesichts der schlüssigen Argumente von HAENSCH, a. a. O. 327ff. eher bezweifeln dürfen. Unklar ist, ob die merkwürdige Wendung ἐπὶ διαλογισμοῦ τοῦ νομοῦ ἄνω in SB IV 7462, 20 (1./2. 56–59, Ti. Claudius Balbillus) ebenfalls in diese Richtung – hier dann für «Oberägypten» – zu deuten ist; so immerhin R. E. BENNETT, *The Prefects of Roman Egypt: 30 B.C.–69 A.D.*, Diss. Yale 1971, 113 Anm. 21. Daß der Konvent oder genauer die zahlreichen aus diesem Anlaß beim Statthalter eingehenden Petitionen das Bedürfnis nach einer allgemeinen Regelung bestimmter Sachverhalte weckten, wird durchaus häufiger vorgekommen sein; Hinweise hierauf vgl. etwa auch in P. Oslo III 79, 6 διαλογιζόμενος ἐπέγνων τιφίας (134/35, M. Petronius Mamertinus); PSI XIV 1406, 3ff. [πολλῶν ἐν τῷ γεναμένῳ [δι]αλογ[ι]σμῷ με[μ]νημένων ... ἀν[α]γκαί[ο]ν ἔδο[ξ]έ μοι πυθέ[σ]θαι κτλ. (137–142, C. Avidius Heliodorus); P. Lugd. Bat. XXV 41, 4ff. ἀναγκαῖον ἠγησάμην ἄπερ διαλογιζόμενος --- δι' ὑπομνημάτων εἶπον, ταῦ[τα] καὶ δι' ἐπιστολῆς δηλώσαι?, allerdings kaum mit einem Konventsort in der Lücke (2. Jhdt.); P. Berl. Zill. 3, 7f. ἐπὶ (1. ἐπει) διαλογιζόμενος τοῦς νομοῦς [ἐμ]αθὼν ... εὐλόγως [ἐπέ]λαβον ἐπιστῖλαι ὑμεῖν (2. Jhdt., vgl. auch oben).
- 10: Die Konstruktion des Begriffes ὑπόλογος war lange umstritten. Während man anfangs für ein Neutrum ὑπόλογον eintrat – so etwa B. P. GRENFELL – A. S. HUNT, *P. Tebt. I*, S. 540; M. ROSTOWZEW, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates*, Leipzig – Berlin 1910, passim; P. MEYER, *Einl. zu P. Hamb. I* 12 oder auch U. WILCKEN, *GrdZW* 273f. –, sprach sich insbes. T. C. SKEAT immer wieder entschieden dafür aus, daß es sich um ein Substantiv ὁ ὑπόλογος handle; vgl. so schon ROBERTS – SKEAT (1933) 467f. und erneut 1964 im Komm. zu P. Panop. Beatty 2, 129 (300); ihm folgend etwa auch die Edd. in der *Einl. zu P. Petaus* 17–23, bes. Anm. 5; vgl. auch schon WILCKEN, *APF* 11, 1935, 309. Trotz der wohlbegründeten Vorbehalte von SKEAT gegenüber der vermeintlichen «ghost-expression ἡ ὑπόλογος», die er gerade auch bei TALAMANCA (1954) 175ff. bemängelte, ist diese Verbindung, die sich schon in dem Femininum der «Inhaltsangabe» in Z. 3 andeutete, hier nunmehr zum zweiten Mal zweifelsfrei belegt; vgl. so auch schon P. Bub. I 1 col. V, 7 (224?).

- 10f.: Mit dem Begriff der προσθήκη scheint häufig ein ‚Zuschlag‘ bezeichnet zu werden, der bereits bei Vertragsschluß vom Bieter zugesichert wurde, vgl. nur die unten im Komm. zu C, 9 behandelten Beispiele. Angesichts der dort genannten Beträge, die keineswegs bloß einen Bruchteil der Pachtsumme ausmachen, kann es sich dabei kaum nur um eine Art Gebühren handeln, wie noch im Komm. zu P. Oxy. XLVII 3345, 48 ὑπὲρ προσθήκης τῆς ὅλης κωρώσεως (209) vermutet. Im vorliegenden Fall muß jedoch so oder so etwas völlig anderes damit gemeint sein, da hier die προσθήκαι von anderen – τινές – gezahlt und die bisherigen Pächter daraufhin aus der Pacht entlassen werden. Eine solche προσθήκη wäre demnach vielmehr gleichzusetzen mit dem sonst üblicherweise als ἐπίθεμα oder ὑπεβόλιον bezeichneten höheren Gebot, das bekanntlich die Auflösung bestehender Verträge nach sich ziehen konnte; vgl. nur HERRMANN (1990 ex 1961) 205. 208. Im Gegensatz zu der ἀμείνων αἴρεσις, die das reguläre höhere Gebot im Rahmen des Versteigerungsverfahrens bezeichnete und ggf. dem Bieter den Zuschlag sicherte – vgl. nur PRINGSHEIM (1961) 274 Anm. 90 –, handelt es sich dabei offenbar stets um Gebote, die erst nach dessen Abschluß, also auch nach erfolgter παράδοσις (vgl. dazu unten den Komm. zu Z. 28) von neuen Interessenten eingebracht wurden. Wie durch die im folgenden erwähnten Klagen noch einmal bestätigt wird, konnten zwischen dem Zuschlag und einem solchen Übergebot durchaus mehrere Monate, wenn nicht Jahre verstreichen.
- 11ff.: Nach den hier genannten ersten beiden Jahren muß die ursprüngliche Pachtdauer noch wenigstens zwei Jahre mehr betragen haben, wenn die Angabe in Z. 16 τοῖς ἐξῆς ἔτεσι einen Sinn ergeben soll. Vermutlich ist demnach hier wie bei den meisten anderen Pachten staatlichen Landes von einer Regelpachtdauer von fünf Jahren auszugehen; vgl. z. B. P. Iand. 30, 13f. 28 (105/06); P. Tebt. II 374, 5f. (31. 1. 131); P. Oxy. X 1279, 24f. (8. 11. 139); P. Thm. I 1 col. 88, 5. 9f. 16. col. 89, 4. 7. col. 90, 6 (168/69); SB X 10533, 4 (= P. Princ. III 148; 20. 9. 171); P. Laur. I 1, 11. 13. 14f. (192/93); P. Amh. II 94, 3f. (= ChrW 347; 29. 8. 208); P. Ryl. II 221, 3. 7. 34 (214/15?); P. Ryl. II 99, 1. 8 (3. Jhdt.); so vor allem auch nach der Sammlung von Entscheidungen des Statthalters in P. Iand. 53, bes. col. II, 2f. (Anf. 2. Jhdt.; mit BL VIII 154). Vgl. auch auf vier Jahre P. Iand. 28, 9 (1. 12. 104) und BGU II 571, 9 (151/52); auf drei Jahre BGU IV 1091, 10 (212/13); auf zwei Jahre P. Thm. I 1 col. 68, 6 (12./1. 166/67, siehe auch die Einl.); unklar ist die genaue Laufzeit der Verträge in der Liste SB XIV 11657, 23ff. (138/39), die im dritten Jahr erstellt wurden. Besonderheiten sind in jedem Fall bei den einjährigen Pachtangeboten auf ὑπόλογος γῆ zu vermerken: in P. Oxy. L 3558 (2. 7. 134) geht es um die Weiderechte auf verschiedenen als ὑπόλογος ausgewiesenen Ländereien; P. Lond. III 1227 (S. 143; 23. 10. 152) enthält ein – möglicherweise nur für

das letzte Jahr einer πενταετία gebotenes – ἐπίθεμα; CPR I 32 (13. 11. 218) betrifft 6 Aruren ἀπὸ καλυφῆς αἰγιαλοῦ (mit BL IX 64 gegen VII 43). Die Fünfjahresfrist ergab sich möglicherweise aus den üblichen Rechnungsperioden der Finanzverwaltung, vgl. nur den Komm. zu der Wendung ἢ ἀνὰ χεῖρα πενταετία in P. Petaus 13, 23 mit weiterer Lit.; ebenso auch nach P. Pher., vgl. nur P. J. SJPSTEIJN – K. A. WORP ebda. in der Einl., bes. S. 6; hierzu auch D. HAGEDORN, Gnomon 69, 1997, 41. Nach Lustren wurde wohl auch die Pachtdauer auf den kaiserlichen Domänen in Nordafrika bemessen; vgl. schon O. HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berlin <sup>2</sup>1905, 130.

17ff.: Der hier beginnende Hauptteil setzt mit einer der üblichen «promulgation formulas» ein, vgl. nur BENNER (1975) 182f.; auch KATZOFF (1980) 820. Häufiger ist dabei die Wendung ἀναγκαῖον ἡγησάμην, nach N. LEWIS, Notationes Legentis, BASP 11, 1974, 52 zu SEG 4, 512 ein «common idiom – indeed, a cliché – that characterizes official epistolary style in the Greek-speaking Mediterranean». Vgl. so schon Germanicus in SB I 3924, 10 (= Sel. Pap. II 211 = OLIVER [1989] Nr. 16, 6; 19); auch Septimius Severus und Caracalla in SB XIV 11863, 45f. (= P. Mich. IX 529 = OLIVER [1989] Nr. 254; 1./2. 200); in statthalterlichen Verlautbarungen P. Lond. VI 1912, 6 (= Sel. Pap. II 212 = OLIVER [1989] Nr. 19; 10. 11. 41, L. Aemilius Rectus); P. Princ. II 20b, 4 (= SB V 8072, 16) sowie P. Lugd. Bat. XXV 41, 4 (beides unbekannte Amtsträger des 2. Jhdts.); SB XIV 12144, 2 (= P. Coll. Youtie I 30; 198/99, Q. Aemilius Saturninus); vgl. ähnlich ἀν[α]γκαῖ[ο]ν ἔδο[ξ]ῆ μοι in PSI XIV 1406, 3ff. (137–142, C. Avidius Heliodorus); φήθην ἀναγκαῖότατον (oder ἀνάγκην εἶναι) bei Hadrian in OLIVER (1989) Nr. 88A, 9f. (= SB III 6944), P. Osl. III 78, 10 (= FIRA I<sup>2</sup> 81 = OLIVER [1989] Nr. 88C) bzw. P. Heid. VII 396, 9 (31. 5. 136) mit Komm.

18ff.: Nach der Bezeichnung als καθολικός ist die Verlautbarung für die Allgemeinheit im ganzen bestimmt; so zuletzt überzeugend R. KATZOFF, Law as Καθολικός, in: Studies in Roman Law in Memory of A. A. Schiller, hrsg. v. R. S. BAGNALL – W. V. HARRIS, Leiden 1986, 120: «A rule of law «applies to all persons», in contradistinction to a ruling which will apply only to a particular individual»; zu eng dagegen G. PURPURA, Καθολικὸν διάταγμα, in: Studi in onore di A. Biscardi, Mailand 1982, II 507ff., der den Begriff stets auf das von ihm postulierte *edictum provinciale* bezogen wissen will. Selbst die Verbindung des Begriffes mit der Form des Ediktes ist keineswegs zwingend, vgl. schon KATZOFF, a. a. O. 126 Anm. 28 mit den Bedenken hinsichtlich BGU III 970, 13; auch den Hinweis an den *index pedaneus* in dem Dossier zum Vorkaufsrecht der Gemeinschaftler SB XIV 12139 col. II, 10ff. (18. 2. 146), καθολικὴν δικάζεις ὑπόθεσιν καὶ προδιελημμένην ὑπὸ τε ἀρχόντων καὶ ἡγεμόνων «Du entscheidest einen Fall

von allgemeinem Belang, der auch zuvor schon von Magistraten wie Statthaltern behandelt worden war; jetzt bes. JÖRDENS (1997b) 342f., bes. Anm. 63ff. Hierzu paßt, daß *διάταξις* die griechische Wiedergabe des Begriffes der *constitutio* ist, die nach Gaius 1, 5 zumindest in der kaiserlichen Sphäre eben auch Willensäußerungen in Briefform umfaßt, die Gesetzeskraft besaßen; vgl. nur ebda. 344f. Insofern ließe sich mit gutem Grund in dem hier vorgelegten Text die von Sempronius Liberalis mit dem Anspruch allgemeiner Verbindlichkeit erlassene *καθολικὴ διάταξις* erkennen.

- 20: Φιλεργεῖν und φιλεργία (Z. 35) gehören zu den Schlüsselbegriffen dieses Textes. Zwar mag im ersten Fall konkret an den erhöhten Arbeitsaufwand gedacht gewesen sein, durch den die volle Ertragsfähigkeit des Bodens wiederhergestellt werden sollte, doch scheint der Begriff ganz allgemein die engagierte landwirtschaftliche Tätigkeit zu bezeichnen. Dagegen war früher verschiedentlich angenommen worden, daß er sich in erster Linie vielmehr auf Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft erstreckte; so vor allem in Hinblick auf die von Ti. Iulius Alexander in seinem großen Edikt vom 6. 7. 68 noch einmal bestätigte Liturgiefreiheit der Alexandriner in der Chora, vgl. nur CHALON (1964) 162f. mit einer eingehenden Erörterung von § 9 ἀκόλουθον δὲ ἐσ[τ]ιν ταῖς τῶν Σεβαστῶν χάρισι καὶ τὸ τοὺς ἐγγενεῖς Ἀλεξανδροεῖς καὶ ἐν τῇ [χώ]ρᾳ διὰ φιλεργίαν κατοικοῦντας εἰς μηδεμίαν ἄγ[ε]σ[θ]αι χωρικὴν λειτουργίαν (= OGIS II 669 = IGRR I 1263 = SB V 8444, 32ff.). Der vorliegende Zusammenhang stellt endgültig klar, daß jedoch, wie schon W. DITTENBERGER im Komm. z. St., bes. Anm. 65 vermutete, gerade der Grundbesitz Anlaß für eine solche Übersiedlung in das Niltal bot.
- 22: Zu προσιόντας bzw. Z. 32 προσίτωσαν, ursprünglich vom «Vortreten» der Bieter bei der Versteigerung, PRINGSHEIM (1961) 274.
- 23f.: Die Lesung καὶ οὐ μάλιστα in Z. 23 ist kaum in Zweifel zu ziehen; zu dem wohl aus κι korrigierten καὶ vgl. nur die αι-Ligatur im direkt vorausgehenden παύσασθαι. In Z. 24 ist nach der Lücke als dritter Buchstabe wohl am ehesten γ zu lesen; wenn der Satz bereits mit καὶ οὐ begonnen haben sollte, dürfte eine – ansonsten gut denkbare – Lesung [μέ]γ oder [μή]γ freilich ausscheiden. Auch der freundliche Hinweis von M. WÖRRLE, daß anstelle des καὶ οὐ eher ein Genitiv zu παύσασθαι zu erwarten sei und möglicherweise mit μάλιστα [μὲν] ein neuer Satz begonnen habe, führt hier nicht weiter. Denn da sämtliche Anhaltspunkte dafür fehlen, daß der Abschreiber Satzteile ausgelassen oder willkürlich hinzugefügt haben könnte, die Lesungen in Z. 24 hingegen recht unsicher sind, wird man trotz solcher berechtigter Bedenken nicht ohne weiteres (e.g. τοῦτου) {καὶ οὐ} μάλιστα [μέ]γ ἀγ[α]γ[α]ζ[α]ῖ[ό]γ ἐστιν herstellen wollen.
- 25f.: Der wiederholte Hinweis auf die sog. χέρσος innerhalb des öffentlichen Landes unterstreicht noch einmal den engen Zusammenhang von hinrei-

chender Bewässerung und Ertragsfähigkeit; vgl. hierzu immer noch grundlegend SCHNEBEL (1925) 9 ff.; auch S. KAMBITIS, Einl. zu P. Thm. I 1, bes. S. 21; ausführlich zuletzt D. BONNEAU, *La sécheresse en Égypte ancienne et ses conséquences institutionnelles*, in: *Grund und Boden in Alt-ägypten. Akten Intern. Symp. Tübingen 18.–20. 6. 1990*, hrsg. v. S. ALLAM, Tübingen 1994, 20 ff. Ein guter Teil der Meliorationsarbeiten dürfte demnach in der Erneuerung der Bewässerungseinrichtungen bestanden haben, vgl. bes. SCHNEBEL (1925) 45 ff. Daß auch hier jedoch keineswegs an völlig verödetes Land zu denken ist, zeigt schon die Aufforderung zum ἀνάγειν, vgl. nur PREISIGKE – KIESSLING, WB IV 121 s.v. ἀνάγω 3. Eine Verbesserung der Ertragslage durch Neuanpflanzungen war demnach offenbar möglich, wobei besonders Weingärten gern auf solcher χέρσος angelegt worden zu sein scheinen; vgl. nur SCHNEBEL (1925) 17 ff. zur sog. χερσάμπελος; zum ἀνάγειν ἐν ἀμπέλω auch 244 Anm. 4; ähnlich schon PLAUMANN (1919) 19 f.; zuletzt K. RUFFING, *Weinbau im römischen Ägypten*, St. Katharinen 1999, 122 f.

- 28: Am Anfang vielleicht ἐπὶ τῇ [ oder ἐπὶ τῇ ]? Nach einer Lücke von etwa fünf Buchstaben möglicherweise πέλουσι, im vergangenen Jahr, doch ist die Lesung zu unsicher, um in den Text aufgenommen zu werden. Mit dem Begriff παράδοσις wird die Übergabe des vom Staat ausgelobten Objekts an den Bewerber gekennzeichnet, die nach der öffentlichen Ausrufung und der Annahme des höchsten Gebotes von den Gaubehörden zu vollziehen war; vgl. nur mutatis mutandis die entsprechenden Begleitschreiben des Dioiketen in P. Bub. I 1–3 (224), die er zusammen mit den – nunmehr bei ihm direkt eingereichten – Kaufangeboten wieder an den Strategen sandte, und die daraus folgende Rekonstruktion des gesamten Verfahrens ebda. in der Einl., bes. S. 18 f.: «Alles begann vermutlich mit einer Verlautbarung des Staates darüber, daß bestimmte Objekte zum Kauf angeboten seien, wobei sicherlich schon ein Mindestpreis angegeben wurde . . . Die am Kauf Interessierten reichten daraufhin ihr Angebot . . . ein . . . Dem Strategen des Gaues oblag es dann zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verkauf gegeben waren . . . Fiel die Prüfung positiv aus, dann wurden die Kaufabsicht und der gebotene Preis durch Herolde in der Öffentlichkeit bekannt gemacht, um eventuelle bessere Angebote zu provozieren . . . Fand sich kein höher Bietender, so konnte die παράδοσις, die Übergabe an den Käufer, erfolgen . . . Schließlich mußte er (der Strategie) die Verkaufsakte öffentlich zum Aushang bringen, um auch in diesem Stadium noch Käufer anzulocken, die eventuell mehr zu zahlen bereit waren»; allgem. auch PRINGSHEIM (1961) 282 ff. Auch wenn es sich im vorliegenden Fall um Pachten handelte und die Angebote zu dieser Zeit offenbar noch nicht über die Zentrale gingen, sondern auf der Ebene des Gaues abgewickelt wurden (vgl. nur D. HAGEDORN, Einl. zu P. Petaus

- 17–23, bes. S. 109), dürfte sich das Verfahren im wesentlichen unverändert dargestellt haben.
- 29: Dem einschränkenden ἐλάττωνος scheint hier besondere Bedeutung zuzukommen, wenn der Begriff nämlich technisch im Sinne von ἐλάττων sc. τῆς συντιμήσεως «geringer als der (vom Staat angesetzte) Schätzpreis» zu verstehen ist. Die Feststellung eines angemessenen Preises bzw. Pachtzinses zählte regelmäßig zu den unabdingbaren Voraussetzungen bei der Vergabe staatlicher Güter, wie auch aus den eben zitierten Schreiben des Dioiketen erhellt: Die Zuweisung sollte nach dem rekonstruierten Text von P. Bub. I 1–3 ausdrücklich nur dann erfolgen, wenn ἡ δοθεῖσα αἴρεσις οὐκ ἔστιν ἐλάττων τῆς συντιμήσεως, vgl. ebda. die Einl., bes. S. 18; vgl. auch ähnlich ChrW 81, 17f. παραδοῦναι αὐτοῖς μ[ῆ] μέντοι ἐλάττωνος [τ]ῆς συντιμήσεως (24. 5. 197) und die entsprechende Ergänzung in P. Bour. 41a, 35f. (197); P. Ross. Georg. V 25, 1f. φερόντισον [ο]ῦν αὐθις προκηρῶσα[ι] --- παραδοῦν[α]ι τὴν γῆν μὴ ἐλάττω[ος] (3. Jhdt.). Daß auch ὑπόλογος γῆ üblicherweise einer συντίμησις unterlag, zeigt etwa das Register P. Berl. Leihg. II 35 (2. 5. 141), bes. Z. 9ff.; vgl. auch ebda. die Einl. Wenn im vorliegenden Fall von einer ἐλάττωνος ἐπιδεχομένη sc. γῆ die Rede ist, ist daher darauf zu schließen, daß man hier aus besonderen Gründen von diesem Prinzip abgewichen war. Die folgenden Bestimmungen einer jährlich neuen Ausschreibung galten demnach nur für diese spezielle Kategorie, die wohl auch abzusetzen wäre von der anfangs erwähnten «normalen» ὑπόλογος; vgl. dazu auch oben die Einl.
- 30f.: Mit den Begriffen προκηρῶσσεσθαι und ὀρίζεσθαι werden ebenfalls zwei der wesentlichen Verfahrensschritte bei der Vergabe öffentlicher Pachtobjekte gekennzeichnet. Zur öffentlichen Ausrufung des fraglichen Objekts durch den Herold vgl. bereits den Komm. zu Z. 28 mit der Rekonstruktion des Verfahrens nach P. Bub. I 1–3 (224); vgl. auch TALAMANCA (1954) 192f.; HAGEDORN (1983) 109f. und allgem. oben die Einl.; zum Ablauf in ptolemäischer Zeit bes. PRINGSHEIM (1961) 270ff. Die mehrmalige Ausrufung – vgl. nur P. Oxy. I 44, 21 (= ChrW 275 = Sel. Pap. II 420; um 66); BGU III 904, 6 mit BL I 80 (170/71) πολλάκις – dürfte sich vermutlich schon auf die Versteigerung selbst beziehen; hierzu PRINGSHEIM (1961) 274f.; vgl. auch E. P. WEGENER – C. H. ROBERTS, Komm. zu P. Oxy. XX 2269, 11 (2). Zu einer jedes Jahr erneuerten Ausschreibung vgl. auch P. Thm. I 1 col. 99, 17. col. 100, 3 (170/71); anders wohl κατὰ τὸ ἔτος in dem statthalterlichen Rundschreiben P. Berl. Zill. 3, 5 (2. Jhdt.; vgl. hierzu auch oben im Komm. zu Z. 7), wonach die ἄπρατα γεννηματογοραφούμενα – beschlagnahmter, aber noch nicht verkaufter Besitz – «im Laufe des Jahres öffentlich bekannt zu machen» seien. In der «Abgrenzung» dürfte nicht nur der genaue Umfang des Pachtobjektes, sondern auch die Höhe des Pachtzinses festgelegt worden sein. Ob ein poten-

tieller Pächter hier zu eigenen Vorschlägen befugt war oder ob sich die Behörden dies grundsätzlich vorbehalten, ist unklar; wenn der Interessent in dem Pachtangebot BGU IV 1091 (212/13) schreibt φό[ρ]ου χωρίς [δημο]σίων τ[ο]ῦ δι' ἐπισ[τ]ρέψεως ὄρισμοῦ φα[ι]γομένου (Z. 22 ff.), mag er dies auch von sich aus den Behörden anheimgestellt haben. Die Zuständigkeit hierfür hat im 2. Jhd. offenbar noch auf Gauebene gelegen, vgl. allgem. HAGEDORN (1985) 181. Zu Beginn des 3. Jhd. scheint sie hingegen auf einen Prokurator übergegangen zu sein, wenn der Hinweis ἢς τὸν ὄρισμὸν νῦν πεποιήται Διόγνητος ὁ κράτιστος in dem Verwaltungsschreiben P. Giss. I 48, 25f. (= ChrW 171, mit BL VII 60; 204) ebenfalls hierauf zu beziehen ist; zur – lange umstrittenen, vgl. nur GROAG – STEIN, PIR<sup>2</sup> II (1936) C 852 – Position dieses Prokurators jetzt bes. G. M. PARASSOGLU, *Imperial Estates in Roman Egypt*, Amsterdam 1978, 86 ff. Die geringe Zahl der Belege für solche staatlicherseits festgelegten Miet- oder Pachtzinsen ist freilich erstaunlich; vgl. jetzt immerhin die Übersicht über vom Staat vergebene Immobilien in P. Pher. (196/97). Besondere Bedeutung kam dabei stets der Frage zu, ob die Steuerleistungen in dem festgesetzten Betrag bereits eingeschlossen waren oder nicht, wie schon dem oben zitierten Pachtangebot zu entnehmen ist. Noch deutlicher wird dies jetzt in der Neuinterpretation von P. Pher. (196/97) durch D. HAGEDORN, *Gnomon* 69, 1997, 41 f., wonach die regelmäßig wiederkehrenden Angaben ὠρ(ισθη) (δρ.) xy häufig ergänzt sind durch den Zusatz χω(ρις) δη(μοσίων) «abgesehen von den Steuern». Daneben begegnet ὀρίζεσθαι aber auch mit einfachem Genetiv, vgl. etwa ὀρισθ(ῆναι) τῶν δημοσίων (εἰδῶν) in P. Berl. Leihg. II 35, 7. 12f. 21 (Z. 5. 141) – hier soll sich die Reduktion dem Komm. zu Z. 7 zufolge auch auf die Steuerrate erstreckt haben – oder ὀρίσθαι τῶν δη(μοσίων) in P. Thm. I 1 col. 97, 3; vgl. col. 96, 19 (170/71). Ist χωρίς hier jeweils hinzuzudenken, oder sollte damit die Gesamthöhe des Pachtzinses einschließlich der Steuern bezeichnet worden sein?

31 ff.: Mit der Wendung τύχη ἀγαθῆ wird nach BENNER (1975) 162. 183 der Übergang vom Einleitungs- zum dispositiven Teil gekennzeichnet; so z. B. auch in dem schon oben im Komm. zu Z. 17 ff. angeführten Edikt des Hadrian, vgl. OLIVER (1989) Nr. 88A, 15 sowie 88B, 15f. (= SB III 6944, 15) bzw. P. Osl. III 78, 16f. (= FIRA I<sup>2</sup> 81 = OLIVER [1989] Nr. 88C; 31. 5. 136). In den Papyri ist die glückverheißende Formel insbesondere aus Eheverträgen und (oxyrhynchitischen) Testamenten geläufig sowie am Kopf von Aufstellungen aller Art belegt; vgl. jedoch auch in der Ankündigung eines Besuches durch den neuernannten Kaiser in SB X 10295, 6 (= OLIVER [1989] Nr. 185; 2./3. Jhd.), dessen Identität freilich umstritten ist; vgl. zuletzt J. SCHWARTZ, *L'empereur Alexandre Sévère, le SB X 10295 et le P. Fay. 20*, ZPE 61, 1985, 122–124 und die ebda. sowie bei OLIVER genannte Literatur.

- 33: Als ὑποσχέσεις (hier itazistisch mit einfachem ι statt ει, vgl. nur GIGNAC, Grammar I, S. 189f.) werden die in der Form des Hypomnema bei den Behörden eingereichten Angebote zur «Übernahme» bes. einer Pacht bezeichnet, vgl. schon P. MEYER, Komm. zu P. Giss. I 48, 13 (204, mit BL VII 60); zahlreiche Belege hierfür wie für ὑποσχνέομαι jetzt in P. Thm. I 1 (170/71), vgl. nur ebda. den Index s. vv. Dies umfaßt auch Kaufangebote, vgl. nur die «Inhaltsangabe» durch den Strategen in P. Petaus 17, 19ff. τῆς δοθείση[ς] μοι ὑποσχέσεως ὑπὸ Ν. Ν. βουλομ[έ]νης ὀνήσασθαι τὸ δι' αὐτῆς δηλούμ(ενον) ἔδαφος ἢ ἴση σοι ἐπιστέ(λ)λετα[ι] (30. 8. 184); ähnlich auch P. Petaus 13, 5; 14, 4; 15, 3; 16, 3 (sämtlich 184/85). Hierzu allgem. auch PRINGSHEIM (1961) 274, bes. Anm. 84f.
- 34: Bei dem zweiten Wort dieser Zeile gelang bisher keine befriedigende Lesung, obwohl von allen Buchstaben wenigstens geringe Reste vorhanden zu sein scheinen. Es beginnt mit zwei eng nebeneinanderstehenden Hasten, an die ein kurzer Querstrich anschließt, und endet mit einem sicher gelesenen η; dazwischen sind erst ein spitzer Haken auf Zeilenhöhe, dann, das η schon berührend, ein nach links offenes Eck erkennbar, das vielleicht am ehesten einem δ zuzuordnen ist. Syntaktisch ist an dieser Stelle ein Verb zu erwarten, das als Prädikat zu dem mit der Partizipialkonstruktion ἃς δημοσία προθέντες eingeleiteten Relativsatz dienen kann und das folgende τὰς προκη[ρ]ύξεις ποιῆσθαι regiert, wobei das Subjekt des Hauptsatzes – οἱ βουλούμενοι – wahrscheinlich beibehalten wurde. Von den fraglichen fünf Buchstaben allein scheint diese Bedingung freilich kaum erfüllbar, so daß man fast mit einer Auslassung durch den Abschreiber rechnen möchte.
- 35: Zu φιλεργία vgl. oben den Komm. zu Z. 20.
- 36ff.: Rundschriften des Präфекten, die von übergeordneter Bedeutung waren und sich daher über den engeren Adressatenkreis hinaus auch an die Allgemeinheit richteten, endeten häufiger mit einem Publikationsbefehl; vgl. nur SB XIV 11374, 7ff. (21. 2. 168, Q. Baienus Blassianus); P. Prag. II 122 col. II, 8f. (28. 12. 191, Larcus Memor); P. Gron. 1, 3ff. (30. 5. 193 mit BL VII 163, L. Mantennius Sabinus); SB XIV 12144, 12ff. (= P. Coll. Youtie I 30; 198/99, Q. Aemilius Saturninus); P. Oxy. XLVII 3364, 21ff. (10./11. 206); SB XIV 11935, 21ff. (= PSI X 1148; 4. 1. 210, beide Ti. Claudius Subatianus Aquila); BGU IV 1086 col. II, 3f. (2./3. 183 oder 215, D. Veturius Macrinus oder M. Aurelius Septimius Heraclitus); P. Oxy. XII 1408, 17ff. (= Sel. Pap. II 224; 25./26. 10. 211–213, L. Baebius Aurelius Iuncinus); P. Oxy. XXXIV 2705, 10ff. (um 225, Claudius Herennianus als kommissarischer Statthalter); ähnlich auch in den Schreiben anderer Prokuratoren, vgl. etwa P. Oxy. XLVII 3339, 25ff. (18. 12. 191); SB XIV 11651, 5ff. (231–233?). Einen Sonderfall stellt das Edikt des Aristius Optatus P. Cair. Isid. 1 (= SB V 7622; 16. 3. 297) dar, das Z. 14ff. unge-



wöhnlicherweise ebenfalls ein Publikationsgebot enthält. Da es aber zugleich als Begleitschreiben für ein kaiserliches Edikt diente und hier beider Publikation angeordnet wird, ist es durchaus im Einklang mit den oben im Komm. zu Z. 1 ff. beobachteten Regeln zu sehen. Der Aushang wird auch erwähnt in dem berühmten Edikt des M. Sempronius Liberalis SB XX 14662 col. II, 17f. (= ChrW 19 = BGU II 372; 29. 8. 154), hier jedoch lediglich im Zusammenhang mit den Fristen für die Inanspruchnahme der Amnestie.

38f.: Sofern sich die Anordnung des Aushangs nicht nur auf die allgemeine Angabe δημοσία beschränkt, werden zumeist die Gauhauptstadt und die wichtigeren Orte im Gau genannt, während die Dörfer nur verhältnismäßig selten berücksichtigt sind; vgl. SEG 8, 794, 11f. (= OGIS II 665 = IGRR I 1262 = SB V 8248; 7. 12. 48) ἔν] τε τῇ μητροπόλει τοῦ νομοῦ καὶ καθ' ἐκάστην κώμην; I. Fay. 75, 4f. (= OGIS II 664 = IGRR I 1118 = SB V 8900; 29. 3. 54) ἐν οἷς καθήκει τοῦ νομοῦ τόποις; P. Iand. 140, 9f. (151) δη[μ]οσία [ἐν τε τῇ μητροπόλει καὶ τοῖς] ἐπισημοτάτοις τοῦ νομοῦ τόποις; SB XIV 11374, 8f. (21. 2. 168) ἔν τε τῇ μητροπόλι καὶ καθ' ἐκάστην κώμην; SB XIV 12144, 13f. (= P. Coll. Youtie I 30; 198/99) ἔν τε ταῖς μητροπ[ό]λεσιν καὶ κατὰ κώμην; P. Oxy. XLVII 3364, 22 (10./11. 206) ἔν τε ταῖς π[ό]λεσι καὶ ἐν τοῖς ἐπισήμοις τῶν νομῶν τόποις; P. Oxy. VIII 1100, 3f. (10./11. 206) ἐπὶ τ[ῶν] μητροπόλεων καὶ ἐν τοῖς τῶν νομῶν φανερωτάτοις τόποις; BGU IV 1086 col. II, 3f. (2./3. 183 oder 215) δημοσία ἔν τε [ταῖς μητροπόλεσι καὶ ἐν τοῖς] ἐπισήμοις τ[ῶν] νομῶν τόποις; P. Oxy. XII 1408, 18 (= Sel. Pap. II 224; 25./26. 10. 211–213) ἔν τε ταῖς μητροπόλεσι καὶ τοῖς ἐπισημοτάτοις τῶν νομῶν (τόποις); P. Oxy. XXXIV 2705, 10f. (um 225) ἔν τε τῇ μητροπόλει καὶ τ[οῖς ἐπι]σήμοις τοῦ νομοῦ τόποις; SB XIV 11651, 6f., vgl. 15 (231–233?) δημοσία . . . ἔν τε ταῖς [μητροπόλεσι καὶ τοῖς τῶν νομῶν ἐπισημοτάτοις τόποις. Dies bestätigt zugleich die schon aus anderen Gründen geäußerte Kritik von P.J. Sijpesteijn, ZPE 11, 1973, 162 = BL VII 63 an der Ergänzung von P. Gron. 1, 3 (30. 5. 193, L. Mantennius Sabinus). Vgl. auch P. Cair. Isid. 1, 15ff. (= SB V 7622; 16. 3. 297), wonach die ἄρχοντες und προπολιτευόμενοι ἐκάστης πόλεως angewiesen werden, Abschriften des kaiserlichen wie statthalterlichen Ediktes εἰς ἐκάστην κώμην εἶτ' οὖν τόπον ἀποστέλλαι. Mitunter wurde zudem eigens betont, daß dies in einer gut lesbaren Schrift geschehen solle; die Belege hierfür sind gesammelt bei G. PARASSOGLU, Komm. zu P. Coll. Youtie I 30, 12–15. Vgl. auch allgem. M. WÖRRLE, Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: Myra, hrsg. v. J. BORCHHARDT, Berlin 1975, 286 Anm. 720, wo auf zahlreiche Parallelen außerhalb Ägyptens hingewiesen ist.

39f.: Zu dem Anliegen, daß «alle die Anordnungen kennen» in dem abschließenden Publikationsbefehl vgl. auch SB XIV 11374, 7 (21. 2. 168,

Q. Baienus Blassianus); P. Prag. II 122 col. II, 9 (28. 12. 191, Larcus Memor); ChrW 490, 5f. (193); P. Gron. 1, 4f. (193 mit BL VII 163, beide L. Mantennius Sabinus); SB XIV 11935, 31f. (= PSI X 1148; 4. 1. 210, Ti. Claudius Subatianus Aquila); ähnlich auch in Schreiben von Prokuratoren, vgl. nur PSI VI 683, 27f. (4. 11. 199, mit BL VII 236). Ungewöhnlich ist die Verwendung einer Litotes bei dem Iuridicus und Vizepräfecten Claudius Herennianus in P. Oxy. XXXIV 2705, 11f. (um 225) ὡς μηδένα ἄγν[ο]ῦ[σ]αι τὰ διηγορευμέν[α].

- 40: Wie schon A. S. HUNT im Komm. zu P. Oxy. VIII 1100, 5 bemerkte, scheint die Grußformel ἐξῴσθαι σε βούλομαι anstelle des üblichen εὔχομαι «to have been preferred in the praefect's bureau»; weitere Belege hierfür vgl. etwa in P. Lugd. Bat. VI 15, 128f. (= Sel. Pap. II 422 = SB V 7378, 19f.; 19. 5. 103, C. Minicius Italus); P. Oxy. XX 2265, 10 (5. 10. 120–123, T. Haterius Nepos); P. Berl. Leihg. II 46, 11 (1. 4. 136, M. Petronius Mamertinus); SB XIV 11374, 19 (21. 2. 168, Q. Baienus Blassianus); BGU II 432 col. II (2), 11 (26. 9. 190, Tineius Demetrius); ChrW 490, 7 (= BGU II 646 = Sel. Pap. II 222; 6. 3. 193, L. Mantennius Sabinus); P. Oxy. XLVII 3343, 8 (6. 5. 204–206, Claudius Iulianus); P. Oxy. XII 1408, 20 (= Sel. Pap. II 224; 25./26. 10. 211–213, L. Baebius Aurelius Iuncinus); vier Belege gehen allein auf Ti. Claudius Subatianus Aquila zurück, vgl. neben P. Oxy. VIII 1100, 5 (10./11. 206) auch P. Oxy. XLVII 3364, 23 (10.? 206), SB I 4639, 6 (27. 12. 209) und SB XIV 11935, 23 (= PSI X 1148; 4. 1. 210); entsprechend auch ergänzt in P. Lugd. Bat. XXV 32, 18 (110/11, Ser. Sulpicius Similis), vgl. ebda. den Komm. Da in P. Brem. 6, 6f. (117–119) der Epistratege Flavius Philoxenus diesen Gruß verwendet, meinte WILCKEN ebda. im Komm., hierin weniger einen besonderen Stil des Statthalters als vielmehr eine möglicherweise vom lateinischen *volo* beeinflusste Eigenheit der Römer zu entdecken; ähnlich auch schon F. ZIEMANN, *De epistolarum Graecarum formulis sollemnibus quaestiones selectae*, Diss. Halle 1910, 337 Anm. 2 mit Verweis sogar auf Marc Aurel als Caesar in Syll.<sup>3</sup> 851, 13f. (= OLIVER [1989] Nr. 157; 28. 3. 147? 158?). So auch ergänzt in dem Schreiben des Epistrategen SB XVI 12290, 25 (= SB VIII 9897; 158/59); unbekannt sind die Absender in PSI XIII 1361, 5 (27. 5. 218) und SB XIV 11651, 16 (231–233). In den wenigen Privatbriefen, in denen diese Formel begegnet, scheint dies mit gewisser Emphase versehen zu sein, denn nur selten kennzeichnet sie den eigentlichen Abschluß (so immerhin in P. Brem. 61, 43f. [2. Jhdt.] und vielleicht P. Erl. 118, 19 [3./4. Jhdt.]), sondern wird eher als Einleitung zu den noch folgenden Grußadressen verwendet; so etwa in P. Mich. VIII 464, 22 (99); 500, 19; P. Mil. Vogl. II 76, 12 (beide 2. Jhdt.); P. Iand. 102, 27 (6. Jhdt.); vgl. auch bereits ZIEMANN, a. a. O. 345 zu P. Amh. II 181 descr.

(3. Jhdt.): «Is, qui epistulam scripsit, non contentus una clausula omnes formas coniunxit, fortasse, ut votum plus haberet ponderis».

### C. Ein Verfahren vor M. Petronius Mamertinus

Der letzte Text ist der bei weitem am schlechtesten erhaltene. Zwar sind gegen Ende der dritten Kolumne noch insgesamt zehn Zeilen in ihrer gesamten Länge und weitere drei wenigstens teilweise erhalten, doch haben schon die ersten sechs davon erheblich durch Abrieb gelitten. Die folgenden Zeilen sind durch Fasersprünge und Löcher so stark zerstört, daß ein zusammenhängender Sinn nicht mehr hergestellt werden kann, solange exakte Parallelen fehlen. Die letzte Kolumne schließlich ist zusätzlich beeinträchtigt dadurch, daß mit dem 3,5 cm breiten Papyrusstreifen in der Mitte jeder Zeile ungefähr 22 Buchstaben verloren gingen. Immerhin ist zu erkennen, daß Text C ebenso wie der vorausgehende Text B Pachtbedingungen behandelt. Allerdings liegt hier im Unterschied zu den ersten beiden Dokumenten kein Rundschreiben, sondern das Protokoll eines Verfahrens vor dem Gericht des Präfekten vor.

Nach dem eingangs genannten Datum hatte die Verhandlung am 6. Tybi des 21. Regierungsjahres Hadrians, also am 2. Januar 137 stattgefunden und datiert damit gegenüber den beiden anderen Texten über 20 Jahre früher; aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Konsekration wird der Kaiser nunmehr korrekt als θεός Ἀδριανός, *divus Hadrianus*, bezeichnet (Z. 1). Anders als in den meisten Fällen scheint das Protokoll nicht einem Amtstagebuch entnommen zu sein, da der sonst gängige Hinweis auf die ὑπομνηματισμοί des betreffenden Amtsträgers fehlt. Auch der Umstand, daß das Datum am Beginn des Textes äußerst knapp gehalten ist, die fehlende Ortsangabe sowie die unmittelbar folgende Nennung der Parteien könnten darauf hindeuten, daß der Abschreiber das Original des Protokolls vor sich hatte; vgl. hierzu eingehend COLES (1966) 29 ff., bes. 35 f. Doch hat er bei seiner Abschrift offenkundig ohnehin nur das ihm Wichtige kopiert und anderes ausgelassen, vielleicht schon in Hinblick auf den alsbald drohenden Platzmangel; eine gewisse Rücksicht hierauf scheint schließlich auch in der anfänglich besonders kleinen Schrift zum Ausdruck zu kommen.

Möglicherweise ist daher auch der meist umfängliche, regelmäßig in oratio recta wiedergegebene Hauptteil (vgl. nur ebda. 9 ff. 41 ff.) übersprungen. Denn nach der, wie zu dieser Zeit üblich, im Genetivus absolutus gehaltenen Einleitung (vgl. ebda. 41), in der die beteiligten Personen genannt sowie die Verlesung diesbezüglicher Akten erwähnt werden, geht der Text gleich zu der Entscheidungsfindung über. Dies legt zumindest die «consultation»-type phrase» (ebda. 51) in Z. 5 f. und das folgende ἐκέλευσεν nahe. Freilich begegnet beides gelegentlich auch im Hauptteil, so daß angesichts der allzu fragmentarischen restlichen Zeilen eine sichere Aussage darüber, ob hier lediglich die Zusammen-

fassung eines Urteils oder nicht doch ein mehr oder weniger vollständiges Protokoll vorliegt, kaum zu treffen ist.

Vorgeladen waren drei wohl arsinoitische Bauern, deren Fall sich schon länger hingezogen zu haben scheint. Denn der (ehemalige) Epistratege Gellius Bassus, dessen Schreiben hier verlesen wurde (ἀναγνωσθέντων τῶν περὶ αὐ[τῶ]ν γραφέντων ὑπὸ Γελλίου Βάσσου ἐπιστρατηγήσαντος) Ἐπτα(ομίας), Z. 3f.) kann unmöglich die unterste Instanz dargestellt haben, vielmehr müssen bereits auf Gau-, wenn nicht sogar Dorfebene längerwierige Verhandlungen vorausgegangen sein. Inzwischen ist die Angelegenheit bis vor den Präfekten Petronius Mamertinus getragen worden, der nach Beratung mit seinem *consilium* Weisungen erteilt (Πετρώνιος Μამερτεῖνος λαλήσας μετὰ τῶν ἐν τῷ συμβουλ[ί]ῳ ἐκέλευσεν κτλ., Z. 5f.). Zu den weiteren Details ist aufgrund der beschriebenen Schäden am Papyrus nichts mehr zu erfahren; Hinweise über den Gegenstand der Verhandlung geben immerhin die Begriffe ἐπικηρύσασθαι (Z. 7), προσθήκη (Z. 9), ἔκτακτα (Z. 17), γεωργοί (Z. 19), γεωργία (Z. 23f.). Von den drei Vorgeladenen ist bisher wohl keiner aus anderen Papyri bekannt.

Text

Verso col. III:

E 10491

| + 10495

	(Ἔτους) κα θεοῦ Ἀδριανοῦ, Τῦβι ζ. Παρασταθέντων	2. 1. 137
	Ζηνᾶ Ἀπ[ολ]λωνίου καὶ Σώτου Θεώνος καὶ Ἀλεξάν[δρο]υ	
	τοῦ Ἀλεξάνδρου ἀναγνωσθέντων τῶν περὶ αὐ[τῶ]ν	
4	γραφέντων ὑπὸ Γελλίου Βάσσου ἐπιστρατηγήσαντος) Ἐπτα(ομίας)	
	Πετρώνιος Μამερτεῖνος λαλήσας μετὰ τῶν ἐν   τῷ	
	συμβουλ[ί]ῳ ἐκέλευσεν Ζηνᾶν καὶ Σώταν καὶ Ἀ[λέ]ξανδρο[ν]	
	ξυ . ιεδ . [ . . . ] . ατασ . . [ . . ] . ἐπικη[ρ]ύσασθαι   [ . . . ]	
8	αλ . [ . . ] . ωθωνμηιϑητ . [ . . ] . ω . [ . . ] . . . . .   [ . . . ]	
	ὡς νομίμας προσθήκας τῶ μ[ισθώ]σασθαι? . . ] α . γ	
	γενέ[σθαι] ταξ[ . ] κα . [ . ] . . . . [ . . . ] . . . [ . . . . . . . . ] . . .	
	προαις . . . . . ] ετιαγ	
12	εἰσαλαξας . . [ . . . ] . . [ . . . ] . . . . .	---
	<i>Spuren</i> [ . . . ] . . . . .	---

Verso col. IV: E 10495

| + 10493

	καὶ ὡς [ . . . ]	±23	] στρ τοῦ ευρι-
	θη . [ . . . ]	±23	] . ειhs τοῦ αρι-
16	... [ . . . ]	±23	] μη(νός) Ἀδρι(ανού) κα-
	θα . [ . . . ]	±23	] ἐκτάκτοις
	οὔτω[ . . . ]	±23	] φεν τῷ ἡγεμό-
	νι π . [ . . . ]	±23	] ξει τοὺς γεωργοὺς

20	τάς [	±23	] . υπό τινων
	αρε . [	±23	]το . και ὅτι τινές
	ἤδη [	±21	]ενης πόρον ὄλης
	τῆς [	±21	] . [ ] . μέρους γεωρ-
24	γίας [	±21	] . ὁ ἡγεμών εἰς ἦν
	διατ. [	±21	] . χω . και ὑπε-
	σφα. [	±23	]θεια ὡς μὴ κλα-
	... [	±23	] . υ μετε-
28	κα. [	±23	]του μεση
	. [	±26	] <i>Spuren</i>
	[	±28	] [
	[	±28	] . ιδ[

### Übersetzung

Im 21. Jahr des *divus Hadrianus*, am 6. Tybi. Es sind aufgetreten: Zenas, Sohn des Apollonios; Sotas, Sohn des Theon; Alexandros, Sohn des Alexandros. Vorgelesen wurde ein Schreiben bezüglich dieser Leute von Gellius Bassus, dem ehemaligen Epistrategen der Sieben Gaue. Petronius Mamertinus befahl nach der Beratung mit den Mitgliedern des *consilium*, daß Zenas und Sotas und Alexandros . . .

### Kommentar

- 2: Ein Sotas, Sohn des Theon wird zusammen mit seinem Sohn Ammonios in P. Lond. II 358 (S. 172) (= ChrM 52 = Jur. Pap. 83; 151–154) angezeigt, um ihre Vorladung vor den Konvent des Präfekten L. Munatius Felix zu erwirken, nachdem eine frühere Eingabe bei M. Petronius Honoratus bisher erfolglos geblieben war. Ob es sich bei dem dort angeklagten Einwohner der Gauhauptstadt Arsinoitonpolis um denselben Mann handelt wie hier, ist angesichts der Häufigkeit der Namen kaum zu entscheiden.
- 3: Auf die Verlesung bestimmter Dokumente zum Fall wird in der Einleitung von Verhandlungsprotokollen ausgesprochen häufig verwiesen. Dabei ist die Konstruktion mit einem Gen. abs. geradezu typisch, vgl. nur die bei COLES (1966) 47 genannten Parallelen.
- 4: Gellius Bassus zählt zu den in den Papyri schon häufiger belegten Epistrategen der Heptanomia, vgl. nur THOMAS (1982) 187 Nr. 36. Da die bisherigen Zeugnisse, soweit sie genau datiert sind, ausschließlich aus den Jahren 134/35 stammen, liefert das hier genannte Datum vom 2. 1. 137 möglicherweise den spätesten Beleg für seine Amtszeit. Denn das hier verlesene Schreiben stellte zweifellos den letzten Stand der verhandelten An-

gelegenheit dar, und selbst wenn Gellius Bassus in der Zwischenzeit aus dem Amt geschieden sein sollte, konnte dies kaum sehr lange zurückliegen, sonst wäre sein Bescheid sicher nicht mehr maßgeblich gewesen. Dem stehen auch die bisher bekannten Daten nicht entgegen, da sein Nachfolger Antonius Macro nach dem in SB V 7558, 31 ff. (= FIRA III 30 = Sel. Pap. II 260; 173?) zitierten Schreiben erstmals am 5. 3. 138 belegt ist. Die Auflösung von ἐπιστ(ρ) zu dem Aorist ἐπιστ(ρ)ατηγήσαντος (so J. D. THOMAS, brieflich) ergibt sich bereits aufgrund der später datierenden Abschrift, vgl. nur Z. 1 die Beifügung von θεός in der Kaisertitulatur.

- 5: Daß M. Petronius Mamertinus von Ende 133 bis weit in das Jahr 137 hinein amtierte, war bereits aus anderen Dokumenten bekannt; der späteste sicher datierte Beleg aus seiner Amtszeit ist nach wie vor SB IV 7367, 26 f. vom 26. 5. 137, während er in PSI XII 1262 col. II, 30 f. col. III, 18 vom 21. 10. 137 bereits als ἡγεμονεύσας bezeichnet wird; vgl. auch A. STEIN, Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit, Bern 1950, 70.
- 5f.: Die Beratung im *consilium* des Präfekten, aber auch anderer Prokuratoren wird in den Papyri fast regelmäßig erwähnt; vgl. hierzu grundlegend T. C. SKEAT – E. P. WEGENER, A Trial before the Prefect of Egypt Appius Sabinus, JEA 21, 1935, 225 f. sowie 240 f. im Komm. der Ed. pr. zu SB V 7696, 29–30; knapp auch COLES (1966) 51; neuere Belege etwa in P. Oxy. XLII 3015, 11 συναλήσας τοῖς συμ[β]ούλοις (2. Jhdt., Ser. Sulpicius Similis) und, jeweils mit der Formel σκεψάμενος μετὰ τῶν ἐν τῷ συμβουλίῳ, in SB XVI 13032, 3 (= CPR VII 4; 156, M. Sempronius Liberalis), PSI XIII 1326, 10 f. (181–183, D. Veturius Macrinus) und P. Oxy. XLI 2955, 14 f. (218?, Iulius Basilianus); so möglicherweise auch beim Idios logos nach SB XVI 12747, 10 σκεψάμενος [= BGU III 868, 9; 158/59]. Nach H. G. PFLAUM – E. BALOGH, Le consilium du préfet d'Égypte, RHDfE 30, 1952, 118 = H.-G. PFLAUM, La Gaule et l'Empire Romain. Scripta Varia II, Paris 1981, 251 war diese Beziehung eines Beratergremiums, an dessen Votum der Vorsitzende allerdings nicht gebunden war, so sehr römische Gewohnheit, daß sich daraus sogar die Abkürzung *c(um) c(onsilio) c(allocutus)* entwickeln konnte. Zur Zusammensetzung des statthalterlichen *consilium* vgl. ebda. 119 ff.; S. DARIS, Aegyptus 63, 1983, 122 ff. in der Neued. von P. Stras. 179 (= SB XVI 12749; 176–179, T. Pactumeius Magnus); HAGEDORN (1985) 189 f.; zu dem in Alexandria selbst bevorzugten Tagungsort bes. F. BURKHALTER, Le gymnase d'Alexandrie, BCH 116, 1992, 362 ff.
- 6f.: Die starken Beschädigungen des Papyrus lassen nicht mehr sicher erkennen, was der Präfekt befahl. Sofern diese mit ἐκέλευσεν eingeleitete Formel nicht bereits Teil der κρίσις ist, stellt sie nach COLES (1966) 47 f. häufiger auch die «other principal category of narrative passage» dar. Solche Anordnungen beschränkten sich zumeist darauf, die Parteien einer be-

stimmten Behandlung unterziehen zu lassen, wobei «orders for the beating of one of the participants are most usual, not as punishment but generally to elicit information» (48); vgl. bes. P. Ant. II 87, 13 *κελεύσας αὐτὸν βασαν[ί]ζεσθαι εἰ(πεν)· [λέγει] τὴν ἀλήθειαν* (Ende 3. Jhd.). Dagegen fällt es ähnlich wie hier bereits in den Rahmen der *κρίσις*, wenn in PSI XIII 1326, 11 ff. nach der Beratung im *consilium* (vgl. oben zu Z. 5f.) festgehalten wird *ἐκέλευ[σεν] Ν. Ν. ξυν[ληφ]θέντα ἐπι[ ]* (181–183). Freilich kann es auch Teil des Urteilsspruches selbst sein, wenn der Präfekt einer der Parteien – hier dann in direkter Rede – androht *ξυ]λοκοπηθῆναί σε κελεύσω*; so jedenfalls in dem bekannten Verfahrensprotokoll P. Oxy. IV 706, 13 (= ChrM 81; um 115), in dem M. Rutilius Lupus über den Anspruch des Freilassers auf die fortbestehenden Dienste des Freigelassenen entscheidet. Eine verwandte Formulierung mag auch hier vorgelegen haben, zumal die erhaltenen Buchstabenreste in Z. 7 durchaus mit einer Lesung *ξύλοις* zu vereinbaren wären. In dem folgenden *δ. [...]. ατασ . . .* müßte sich dann ein Verb im Sinne von «schlagen» verbergen, wobei nach *δ* am ehesten *α*, *ε* oder *ο* gestanden haben dürfte; am Ende *-ατασθαι* oder vielleicht auch *-αλασθαι*? Anders als das häufige *προκηρύσσεσθαι* (vgl. oben den Komm. zu B, 30f.) ist das folgende *ἐπικηρύσσεσθαι* in der Kaiserzeit bisher nur selten belegt. Während das fragmentarische Verhandlungsprotokoll P. Ryl. II 75 col. II (5./6. 134, mit BL III 160), das bemerkenswerterweise erneut auf Petronius Mamertinus zurückgeht, in Z. 31. 34f. nur wenig vom Zusammenhang erkennen läßt, handelt es sich in P. Mil. Vogl. IV 237 (= SB VI 9393, mit BL VI 89; 204–206) um den Ausruf von Personen: Hierin verpflichten sich zwei Praktoren, der anstehenden Gerichtsverhandlung des Präfekten Claudius Iulianus beizuwohnen *καὶ ὑπακούειν ὅπου ἐὰν ἐπίκηρο[υ]χθῶμεν* (Z. 12f.).

- 9: Die teilweise unsichere Lesung *νομίμας* wird bestätigt durch P. Thm. I 1 col. 88,6 (168/69), wonach sich zwei Einwohner des Dorfes *Κολουθ( )* im Jahr 165/66 gegenüber dem Dioiketen offenbar erneut zur Pachtung «derselben τόπου» verpflichtet haben, und zwar *εἰς ἔτη ἑ τῶν ἀπῳῶν* (sc. *ἐτησίων φόρων*) [*καὶ*] *τῆς νομίμας προσθήκης* (Z. 5f.). Wie dort weiter ausgeführt ist, soll dieser Zusatzbetrag im ersten Jahr 200, im zweiten 300 und in den folgenden drei Jahren jeweils 500 Dr. betragen, *ὡς γενέσθαι, φησί, τῆς προσθήκης* (δρ.) 'B «so daß, wie er (sc. der *κομογραμματοεὺς*) sagt, insgesamt 2000 Dr. *προσθήκη* zusammenkommen». Da die vorausgehende Kolumne fehlt, sind die Einzelheiten, vor allem aber das Verhältnis zwischen Grundpachtzins und *προσθήκη* freilich kaum zu rekonstruieren. In col. 89, 4ff. ist bei einem ebenfalls fünfjährigen Pachtvertrag für die Zeit nach den ersten beiden Jahren ein jährlicher Pachtzins von 1000 Dr. und eine *προσθήκη* von 500 Dr. vereinbart worden: *ἐφ' ἔτη ἑ ὑπεσχη(ῆσθαι) τελέσειν ὑπὲρ φόρου τῷ μετὰ τὴν πρώτην διετίαν τριετεί χρόνῳ εἰς πλήρωσιν*

τῆς (πενταετίας) ἐτήσια (δρ.) Ἄ και τῆς προσθήκ(ης) ἀργ(υρίου) (δρ.) φ και κατὰ τοῦτο συναγομένων ὑπὲρ φόρου τοῦ τε θ (ἔτους) και ι (ἔτους) τῶν ἴσων (δρ.) Ἄφ. Der Begriff νόμιμος fällt hier nicht; in col. 88, 15 ff., wo vermutlich von demselben Sachverhalt die Rede ist, heißt es sogar nur ὑπεσχῆσθαι . . . ἐφ' ἔτη ε [ἐ]τησί(ων) και ἄλλων (δρ.) Ἄφ. Ist demnach mit Unterschieden zu rechnen, die bei einer νομίμη προσθήκη, wenn wir uns einmal auf die einzige bisher faßbare Differenz stützen, vielleicht bei der jährlich zunehmenden Rate des Zuschlags liegt? In beiden Fällen sind es jedenfalls die Pachtinteressenten selbst, die die προσθήκη zahlen. Eine völlig andere Bedeutung besitzt der Begriff hingegen oben in B, 10 f., wo er vielmehr dem üblicherweise als ἐπίθεμα oder ὑπεβόλιον bezeichneten Höhergebot Dritter zu entsprechen scheint; vgl. den Komm. Ersteres könnte immerhin die in P. Giss. I 48, 8 bzw. 10 (= ChrW 171, mit BL VII 60; 204) angedeuteten Unterschiede zwischen προσθήκαι und ἐπιθέματα erklären, auch wenn die Details bislang noch nicht genau zu fassen sind; vgl. etwa auch P. Bub. II 5 Frg. 51, 3 mit Komm. (205/06). In dem fragmentarischen P. Ross. Georg. V 25, 14 π[ρ]οσθήκας διδόναι ἐπ' ὠφελείᾳ τοῦ ἱερωτάτου ταμείου (3. Jhd.) ergäbe beides guten Sinn.

- 11: Nach den ersten sieben bis acht Buchstaben läßt sich vielleicht das für Verhandlungsprotokolle seit dem 2. Jhd. typische ἐῖπε[ν] erkennen, so daß dann doch der in oratio recta gehaltene Hauptteil wiedergegeben wäre; vgl. nur COLES (1966) 41 ff. Die am Zeilenanfang noch sichtbaren Buchstabenreste sprechen allerdings eher gegen einen Namen, der in diesem Fall davor zu erwarten wäre.
- 18: Vielleicht γέγρα[φ]εν?
- 25: Vielleicht διατέ[ταχεν]?

### *Verzeichnis der häufiger zitierten Literatur*

Die Abkürzungen für papyrologische Editionen und Hilfsmittel folgen dem System von J. F. OATES – R. S. BAGNALL – W. H. WILLIS – K. A. Worp, Checklist of Editions of Greek and Latin Papyri, Ostraka and Tablets, Atlanta, GA<sup>4</sup>1992.

- BASTIANINI, G. (1975), Lista dei prefetti d'Egitto del 30<sup>a</sup> a 299<sup>p</sup>, ZPE 17, 263–328.
- BENNER, M. (1975), The Emperor Says. Studies in the Rhetorical Style in Edicts of the Early Empire, Göteborg.
- CHALON, G. (1964), L'édit de Tiberius Julius Alexander, Olten – Lausanne.
- COLES, R. (1966), Reports of Proceedings in Papyri (Pap. Brux. 4), Brüssel.
- HAGEDORN, D. (1983), Verkohlte Papyri in der Sammlung des Instituts für Altertumskunde der Universität Köln, in: Festschrift zum 100-jährigen Bestehen



- der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek Papyrus Erzherzog Rainer, Wien, 107–111.
- HAGEDORN, D. (1985), Zum Amt des διοικητής im römischen Ägypten, YClS 28, 167–210.
- HERRMANN, J. (1990 ex 1961), Betrachtungen zur Staatspacht in der Prinzipatszeit, in: Proc. IX Intern. Congr. Pap. Oslo 19.–22. 8. 1958, Oslo, 246–253 = Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. G. SCHIEMANN, München, 204–211.
- JÖRDENS, A. (1997a), Ein Erlaß des Präфекten Sempronius Liberalis zur Steuererhebung, in: Akten 21. Intern. Pap. Kongr. Berlin 13.–19. 8. 1995, Stuttgart – Leipzig, 511–527.
- JÖRDENS, A. (1997b), Erlasse und Edikte, in: Symposion 1995, hrsg. v. G. THÜR – J. VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, Köln – Weimar – Wien, 325–352.
- KATZOFF, R. (1980), Sources of Law in Roman Egypt, ANRW II 13, Berlin – New York, 807–844.
- OLIVER, J. H. (1989), Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri, Philadelphia.
- PLAUMANN, G. (1919), Der Idioslogos, Abh. Preuß. Akad. Wiss. 1918, Phil.-hist. Kl. Nr. 17, Berlin.
- PRINGSHEIM, F. (1961), Der griechische Versteigerungskauf, Gesammelte Abhandlungen II, Heidelberg, 262–329.
- ROBERTS, C. H. – SKEAT, T. C. (1933), A Sale of ὑπόλογος at Tebtunis in the Reign of Domitian, Aegyptus 13, 455–471 (Ed. pr. von SB V 7599).
- SCHNEBEL, M. (1925), Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, München.
- TALAMANCA, M. (1954), Contributi allo studio delle vendite all'asta nel mondo classico, Atti Acc. Naz. Lincei, Cl. sc. mor., stor. e fil. ser. VIII, Mem. 6, Rom, 35–251.
- THOMAS, J. D. (1982), The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt 2: The Roman Epistrategos, Opladen.
- WOLFE, H.-J. (1978), Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats II, München.

*Universität Marburg*  
*Institut für Papyrusforschung*  
*Universitätsstr. 7*  
*35032 Marburg*

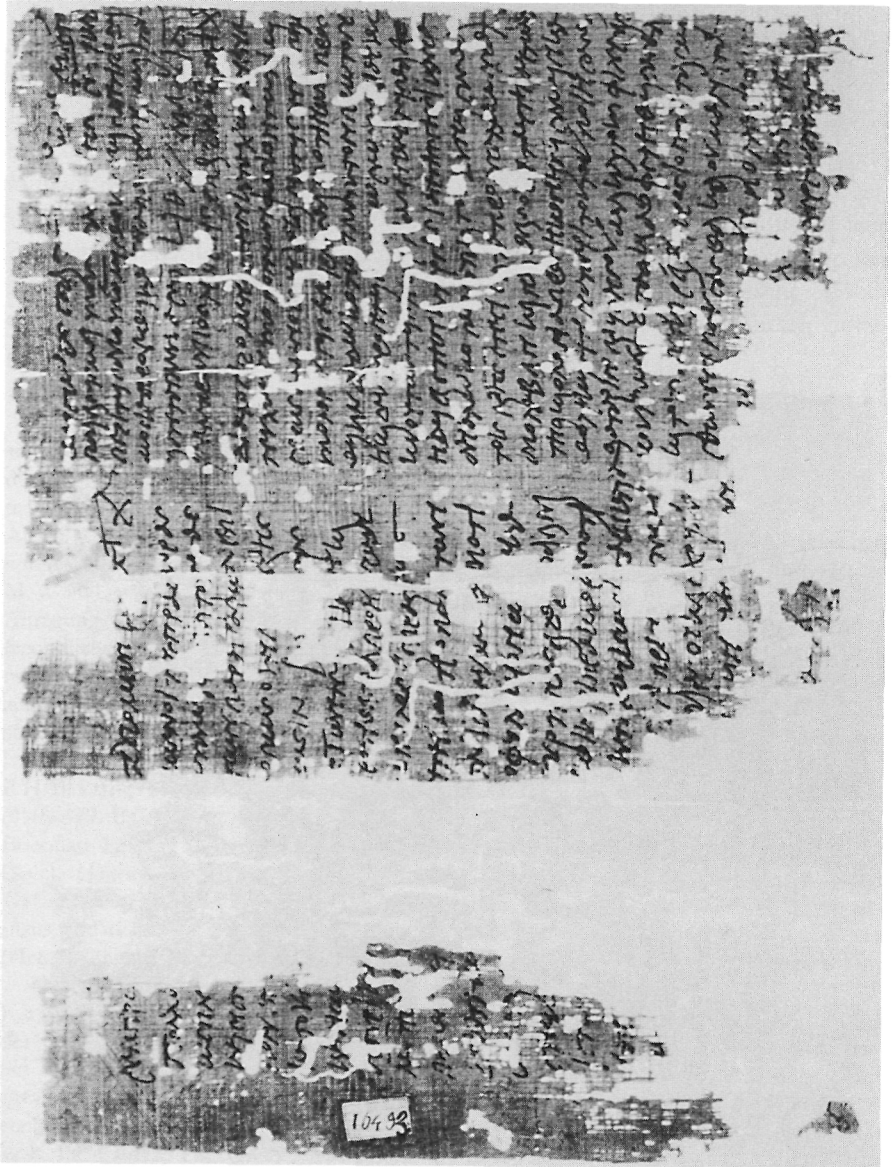




Abb. 2